

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*des Rhein-Sieg-Kreises
2022/2023*

Gesamtbericht

Auszug

4. Hilfe zur Erziehung

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Rhein-Sieg-Kreises im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. In der Prüfung werden die Daten der Jahre 2017 bis 2020 abgefragt. Hierdurch kann im Rahmen der Prüfung dargestellt werden, wie sich die Kennzahlen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren positionieren.

Im Juni 2021 ist die Reform des SGB VIII in Form des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Diese Änderungen werden sich auf die Arbeit der Jugendämter in verschiedenen Bereichen erheblich auswirken. Die Jugendämter müssen die Änderungen in der Steuerung, den Verfahrensstandards und beim Personaleinsatz berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Prüfung können die Auswirkungen der Änderungen und die konkrete Umsetzung in den Jugendämtern noch nicht beurteilt werden.

Hilfe zur Erziehung

Der **Rhein-Sieg-Kreis** hat einen **hohen Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren** in Höhe von 839 Euro. Dies ist der dritthöchste Fehlbetrag im interkommunalen Vergleich. Trotz sinkender Fallzahlen steigt der Fehlbetrag deutlich an. Maßgeblich hierfür ist eine **durchschnittliche Falldichte bei steigenden, sehr hohen Aufwendungen je Hilfefall**.

Das Kreisjugendamt verfügt bislang über keine **Gesamtstrategie** für die erzieherischen Hilfen. Allgemeine Ziele bestehen auch nicht. Erste Gedanken zur Entwicklung einer Zielmatrix haben bereits stattgefunden. Der bestehende Controllingbericht des Kreisjugendamtes ist ein guter Ansatz im Sinne einer Budgetanalyse. Die Entwicklung von Fallzahlen und Kennzahlen im Bereich der Hilfe zur Erziehung beschreibt er jedoch nicht.

Im Rahmen des **Fachcontrollings** betrachtet das Kreisjugendamt die Wirksamkeit der Hilfe innerhalb eines Hilfefalls. In den Hilfeplangesprächen werden der Hilfeverlauf und die bisherige Zielerreichung durch alle Beteiligten bewertet. Ein System zur fallübergreifenden Wirkungsmessung besteht bislang nicht. Das Kreisjugendamt sollte ein System entwickeln, die Wirksamkeit nach Hilfearten, sozialräumlichen oder trägerspezifischen Aspekten zu messen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit der Entwicklung eines solchen Systems bereits begonnen.

Der **Ablauf des Hilfeplanverfahrens** sowie die Fallsteuerung sind im Rhein-Sieg-Kreis standardisiert und ausführlich beschrieben. Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich daher nur geringfügige Optimierungsmöglichkeiten. Wirtschaftliche Aspekte werden im Qualitätshandbuch des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) nicht berücksichtigt. Die in der Praxis gelebten Standards sollten im Qualitätshandbuch aufgenommen werden. Das Kreisjugendamt sollte die Rückkehroption in ihren Standards stärker berücksichtigen und hierzu definieren, wie Rückführungsarbeit im Detail durchzuführen ist. Die Ergebnisse kann das Kreisjugendamt in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen.

Der **organisatorische Aufbau** des Kreisjugendamtes mit drei Jugendhilfezentren gewährleistet effektive Strukturen für die Jugendhilfe. Durch die dezentrale Verortung können spürbar Rüstzeiten bei den Fachkräften reduziert werden. Dem Kreisjugendamt sind die sozialräumlichen Strukturen detailliert bekannt. Durch eine eigene Sozialraumanalyse werden die Daten sozialraumscharf dargestellt. Das Kreisjugendamt versucht entsprechend Angebote dort zu schaffen, wo sie benötigt werden. Über ein ganzheitliches Präventionskonzept verfügt das Kreisjugendamt nicht. Eine Vielzahl präventiver Bausteine werden allerdings in den Jugendhilfezentren bedarfsgerecht angeboten.

Die Personalgewinnung der Jugendämter wird immer schwieriger. Dies betrifft auch das Kreisjugendamt. Die **Personalbemessung** erfolgt anhand eines eigenen Personalbemessungsverfahrens. Dieses berücksichtigt die Verfahrensstandards des Kreisjugendamtes. Zwischenzeitlich wurden für den ASD und den Pflegekinderdienst Einarbeitungskonzepte erstellt. Dadurch wird gewährleistet, dass die eigenen Qualitätsstandards kommuniziert und vermittelt werden.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt SGB VIII (§§ 27 bis 35, 35a, 41). Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu analysiert die gpaNRW die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung. Mittels interkommunaler Kennzahlenvergleiche steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort berücksichtigt die gpaNRW die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfestellung für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle. Bei der Erfassung von Rückführungen in die Herkunftsfamilie bilden wir die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr ab.

Die Prüfung bezieht sich auf die Kreise in Nordrhein-Westfalen (NRW) mit einem Kreisjugendamt. Vier der insgesamt 31 Kreise in NRW haben kein Kreisjugendamt und die Aufgabe wird dort ausschließlich von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen. Deshalb sind in den Vergleichen der Kennzahlen die Daten von maximal 27 Kreisen enthalten.

Die gpaNRW verwendet bei allen einwohnerbezogenen Kennzahlen die jeweiligen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

In den Tabellen im Anhang des Teilberichtes befinden sich differenzierte Grunddaten zur Entwicklung der Einwohnerzahlen sowie der Aufwendungen und Fallzahlen im Bereich Hilfe zur Erziehung für den Rhein-Sieg-Kreis.

4.3 Strukturen

Strukturen im Rhein-Sieg-Kreis

Kreis	
Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	144.787
Einwohner unter 21 Jahre im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	30.320
Anzahl vom Kreisjugendamt betreute Kommunen	8
Anzahl Kommunen im Kreis	19

Kreis	
Gebietsfläche des Kreises in ha	115.321

Strukturen der Kreise mit Kreisjugendamt in NRW 2020

	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	144.787	52.975	100.926	140.251	160.480	246.398	27
Einwohner unter 21 Jahre im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	30.320	10.788	20.367	29.008	33.942	53.940	27
Anzahl vom Kreisjugendamt betreute Kommunen	8	3	7	9	11	20	27
Anzahl Kommunen im Kreis	19	7	10	11	15	24	27
Gebietsfläche des Kreises in ha	115.321	43.732	70.952	111.204	124.651	196.017	27

Dem **Rhein-Sieg-Kreis** gehören 19 kreisangehörige Kommunen an. Das Kreisjugendamt ist für acht dieser Kommunen zuständig. Die Städte Bornheim, Niederkassel, Troisdorf, Lohmar, Siegburg, Sankt Augustin, Hennef, Königswinter, Bad Honnef, Meckenheim und Rheinbach haben ein eigenes Jugendamt. Das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises ist für eine unterdurchschnittliche Anzahl an betreuten Kommunen zuständig.

Grundsätzlich kann sich eine sehr große oder sehr kleine Gebietsfläche im Zusammenhang mit der Anzahl und Lage der betreuten Kommunen auch auf die Steuerung der Hilfe zur Erziehung auswirken. Es gibt mögliche Auswirkungen auf die Organisation, die Steuerung der präventiven Angebote und der Hilfefälle sowie auf den Personaleinsatz. In Kreisen mit großer Gebietsfläche sind die Anfahrtswege bei zentraler Unterbringung des ASD für die Fachkräfte, für die Leistungserbringenden sowie für die Familien länger. Dem kann ggf. organisatorisch mit dezentraler Unterbringung des ASD begegnet werden. Eine Belastung für ein Kreisjugendamt kann auch vorliegen, wenn ein Kreis nur für wenige Kommunen als Kreisjugendamt zuständig ist und diese zusätzlich weit voneinander entfernt liegen. Dies ist im Rhein-Sieg-Kreis der Fall. Die Steuerung der Hilfen und der präventiven Angebote wird durch die Gebietsfläche beeinflusst, da bei großen Flächen häufiger auch heterogene Strukturen anzutreffen sind. Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine überdurchschnittliche Gebietsfläche. Die Gebietsfläche stellt ein geringfügig belastendes Merkmal für das Kreisjugendamt dar. Für seine acht zugehörigen Jugendamtskommunen besteht eine dezentrale Organisationsstruktur mit drei Jugendhilfezentren (vgl. Kapitel 4.4.1 Organisation).

Einen wesentlich stärkeren Einfluss auf die Arbeit des Kreisjugendamtes nimmt die sehr heterogene Struktur der Jugendamtskommunen. Die sehr schlechten Strukturdaten in Windeck, zum Beispiel die sehr hohe SGB II-Quote sowie die Sozialraumauswertungen des Kreisjugendamtes zeigen, dass in Windeck eine wesentlich stärkere Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung vorhanden ist. Dies hat spürbaren Einfluss auf die Arbeit des Jugendhilfezentrums Eitorf/Windeck.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen

Die gpaNRW konnte in ihren Jugendprüfungen bislang keinen direkten Zusammenhang zwischen soziostrukturellen Rahmenbedingungen und dem Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren feststellen. Dennoch können die soziostrukturellen Rahmenbedingungen einer Stadt Einfluss auf die Hilfe zur Erziehung nehmen. So sieht beispielsweise der Arbeitskreis Jugend (AKJ) der TU Dortmund in seinem auf Basis der Daten des Jahres 2019 verfassten HzE-Bericht 2021 einen Zusammenhang zwischen dem Bezug von Transferleistungen und der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Erziehung.¹⁸

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen können die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Der Rhein-Sieg-Kreis ist dem Jugendamtstyp 3 und der Belastungsklasse 4 nach der Statistik der AKJ TU Dortmund¹⁹ zugeordnet. Dem Jugendamtstyp 3 sind alle 27 Kreisjugendämter zugeordnet. Die Belastungsklasse 4 besagt, dass das Kreisjugendamt, über alle acht zugehörigen Kommunen, mit sehr geringer Kinderarmut eingestuft wird. Jedoch liegen innerhalb der Kommunen heterogene Strukturen vor.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen im Jahr 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Einwohner 0 bis unter 21 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent*	20,94	18,41	19,63	20,37	21,14	22,02	27
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahre bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe in Prozent**	2,40	1,00	1,70	2,20	2,55	4,30	27
Anteil Alleinerziehende an den Bedarfsgemeinschaften SGB II in Prozent**	18,54	16,66	17,96	19,06	19,86	22,25	27
Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen in Prozent**	3,94	3,29	4,26	4,82	5,40	7,18	27

* Kennzahl bezieht sich auf die Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

**Kennzahl bezieht sich auf den Rhein-Sieg-Kreis insgesamt.

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Im interkommunalen Vergleich ist der Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen überdurchschnittlich. Das Kreisjugendamt greift auf eigene Prognoserechnung der Statistikstelle des Kreises zu.

¹⁸ LWL: HzE Bericht 2021, S. 8, Stand 27 September 2022

¹⁹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

Diese eigene Prognoserechnung deckt sich nahezu mit der Einschätzung der Landesstatistik IT.NRW.

Jugendarbeitslosenquote

Die Jugendarbeitslosenquote im Rhein-Sieg-Kreis liegt bei 2,4 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ist dies ein überdurchschnittliches Ergebnis. Die Jugendarbeitslosenquote betrifft lediglich die über 15-Jährigen und somit nur einen Teil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist. Laut aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit ist die Zahl jugendlicher Arbeitsloser im SGB II-Bezug weiter gesunken.²⁰

Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die größte Hilfeempfängergruppe der HzE-Leistungen sind die Alleinerziehenden. Die Quote der Alleinerziehenden, die eine gewährte Hilfe zur Erziehung erhalten, bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen, liegt bei 69 Prozent und damit neun Prozentpunkte über den Hilfeempfängern gesamt (58 Prozent)²¹. Bezogen auf den Anteil der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug des Rhein-Sieg-Kreises zeigt sich im Vergleich der Kreise ein begünstigendes Bild.

Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen in Prozent

Im gesamten Rhein-Sieg-Kreis gibt es interkommunal weniger Schulabgänger die ohne Abschluss die allgemeinbildenden Schulen verlassen, als in mindestens 75 Prozent der Vergleichskommunen. Dieser Faktor kann sich begünstigend auf das Leistungsspektrum des Jugendamtes und die Hilfen zur Erziehung auswirken. Allerdings ist auch hier mit den über 15jährigen Kindern und Jugendlichen nur ein Teil der für die Hilfen zur Erziehung maßgeblichen Zielgruppe betroffen.

4.3.1 Umgang mit den Strukturen

- ➔ Die eigene Sozialstrukturanalyse des Kreisjugendamtes ist ein gutes Mittel, um soziostrukturelle Merkmale sozialraumscharf zu ermitteln.

Das Kreisjugendamt des **Rhein-Sieg-Kreises** analysiert seit einigen Jahren die soziostrukturellen Rahmenbedingungen sozialraumscharf. Letzte Datenbasis bildet das Jahr 2018. Diese Analyse wurde durch eine Fachkraft im Kreisjugendamt erstellt. Der hierzu dargestellte Sozialstrukturindex errechnet sich aus den folgenden Grundwerten:

- Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Familiengerichtliche Verfahren,
- Mindestsicherungsquote,

²⁰ vgl. BA im Internet, <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bonn/presse/2022-002>, Stand 27 September 2022

²¹ LWL: HzE Bericht 2021, S. 8, Stand 27 September 2022

- Haushalte Alleinerziehender und
- Haushalte mit drei Kindern und mehr.

Über unterschiedliche statistische Funktionen wird errechnet, wie der gesamte Sozialstrukturindex je Sozialraum ist. Der mit Abstand am höchsten belastete Sozialraum ist dabei die Gemeinde Windeck, gefolgt von Eitorf und Ruppichteroth. Alle anderen Sozialräume weisen im gemeinsamen Vergleich niedrige Belastungsfaktoren auf. Am niedrigsten belastet ist hierbei Wachtberg. Datenbasis dieses Vergleichs ist das Jahr 2018. Seitdem ist keine Fortschreibung mehr erfolgt, da die zuständige Fachkraft das Kreisjugendamt verlassen hat.

4.3.2 Präventive Angebote

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben.

➔ Feststellung

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt bislang über keine sozialräumlichen Präventionskonzepte. Eine Vielzahl präventiver Bausteine werden allerdings in den Jugendhilfezentren bedarfsgerecht angeboten.

Ein Kreis sollte bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte er die maßgeblichen örtlichen Akteure, die jeweiligen Kommunen und die freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Der **Rhein-Sieg-Kreis** verfügt bislang über keine Konzepte sozialräumlicher Präventionsketten²². Jedoch sind viele präventive Bausteine im Rhein-Sieg-Kreis vorhanden. Lediglich die Zusammenführung zu einem sozialräumlichen Konzept ist bislang nicht erfolgt. Durch die Organisation des Jugendamtes, mit drei dezentralen Jugendhilfezentren, ist dieses in der Lage, vor Ort Entwicklungen und Probleme wahrzunehmen und Angebote dort zu schaffen, wo die Bedarfe entsprechend vorhanden sind.

➔ Empfehlung

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die bestehenden Bausteine präventiver Angebote zu sozialräumlichen Präventionsketten zusammenfassen. Hierdurch kann die Vielzahl präventiver Angebote transparent dargestellt werden. Dies erleichtert Familien/Kindern die Suche nach passenden Angeboten.

An dieser Stelle werden beispielhaft Präventionsangebote dargestellt.

²² Exkurs: „Als Präventionsketten werden integrierte Gesamtstrategien bezeichnet, die auf kommunaler Ebene den Rahmen schaffen, um das vielfältige Unterstützungsangebot öffentlicher und privater Träger und Akteure besser zu verbinden. Sie tragen dazu bei, dass dieses Angebot über Altersgruppen und Lebensphasen hinweg aufeinander abgestimmt ist und ineinandergreift. Präventionsketten dienen dazu, allen Bevölkerungsgruppen - und besonders Menschen mit schwierigen oder benachteiligenden Lebensbedingungen - öffentliche Ressourcen zugänglich zu machen, um so unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden, individuelle, familiäre und soziale Eigenressourcen zu stärken sowie Chancengleichheit zu fördern.“ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Internet, [BZgA-Leitbegriffe: Präventionskette / Integrierte kommunale Gesundheitsstrategie](#), Stand 27 September 2022

Bereits seit vielen Jahren besteht der präventive Ansatz der Frühen Hilfen. Die Angebote der Frühen Hilfen richten sich verstärkt an Familien mit jungen Kindern. Die Angebote sind kostenlos und haben präventiven Charakter. Familien können Leistungen ohne Antrag beim Kreisjugendamt und unmittelbar beim durchführenden Träger abrufen. Die Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises führt hierzu aus „Angebote früher Hilfen sind zum Beispiel die Elterntreffs/Elterncafés/Ü-Cafés, die Familienhebammen, das Elternbegleitbuch und verschiedene Präventionsprojekte. In den dezentralen Jugendhilfezentren erhalten Familien Informationen, welche Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen in Ihrer Gemeinde bestehen. Das Jugendamt hat im Rahmen des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ viele Kontakte zu anderen Kooperationspartnern im jeweiligen Sozialraum. Dies sind beispielsweise die Kindertagesstätten, Schulen, Kinderärzte, Familienhebammen, Beratungsstellen, Anbieter von Hilfen zur Erziehung, etc. Es besteht ein Austausch darüber, welche Angebote bereits bestehen und welche aufgebaut bzw. geschaffen werden sollten. Darüber hinaus ist das Ziel von regelmäßigen Kooperationstreffen die Vernetzung, fachlicher Austausch unter anderem im Rahmen von gemeinsamen anonymisierten/pseudonymisierten Fallberatungen und eine Abstimmung in Verfahren des Kinderschutzes.“²³

Bereits seit dem Jahr 2012 besteht eine Kooperationsvereinbarung zur Mobilen Jugendarbeit mit einem freien Träger für die Gemeinde Eitorf. Ziel der Mobilen Jugendarbeit ist die Bildung niedrigschwelliger, vertraulicher und freiwilliger Freizeit- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche. Diese Aufgabe wird durch eine Fachkraft mit einem Stundenumfang von 19,5 Wochenstunden durchgeführt. Die hierfür erforderlichen sachlichen Ressourcen, zum Beispiel ein Fahrzeug, werden durch den Träger und die Gemeinde Eitorf gestellt. Der Rhein-Sieg-Kreis legt Wert auf eine qualitative Arbeit bei gleichzeitiger Nutzung von Synergien zu anderen Präventionsangeboten. Hierzu wurde im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Absatz Qualitätssicherung implementiert. Dieser beinhaltet unter anderem die fortlaufende Überprüfung des Konzepts. Zur transparenten Darstellung wird jährlich ein Bericht erstellt. Hierfür sind genaue inhaltliche Vorgaben definiert worden.²⁴

Das Projekt Sucht und Konsum sowie Medienkompetenz richtet sich an die Schüler der Jahrgangsstufe sieben der Sekundarschule in Eitorf. Im Rahmen dieses Projektes werden einerseits die Inhalte theoretisch erklärt, eigene Verhaltensweisen und mögliche Alternativen besprochen. Definierte Ziele des Projektes sind beispielsweise die Reflektion des eigenen Suchtverhaltens sowie Anregungen über die sinnvolle und altersgerechte Freizeitgestaltung. Darüber hinaus verfolgt das Kreisjugendamt das Ziel, Hemmschwellen abzubauen und somit den Jugendlichen mögliche Fachkräfte zur Unterstützung vorzustellen. Diese können neben den ASD-Fachkräften Streetworker oder die Polizei sein. Die Gesamtkoordination dieses Projektes ist dezentral im Jugendhilfezentrum Eitorf/Windeck angesiedelt.

²³ Rhein-Sieg-Kreis im Internet, [Frühe Hilfen | Rhein-Sieg-Kreis](#), Stand 30.Juni 2022

²⁴ vgl. Kooperationsvereinbarung Mobile Jugendarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein, nicht veröffentlicht

4.4 Organisation und Steuerung

Die angestrebten Ziele, die Form der Organisation, die Intensität der Steuerung und der aufgewendete Ressourceneinsatz prägen die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfen zur Erziehung.

4.4.1 Organisation

- ➔ Die Organisation des Kreisjugendamtes mit drei Jugendhilfezentren gewährleistet effektive Strukturen für die Jugendhilfe. Durch die dezentrale Verortung können spürbar Rüstzeiten bei den Fachkräften reduziert werden.

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Arbeitsabläufe aus.

Das Jugendamt des **Rhein-Sieg-Kreises** und das Amt für Schule, Bildung, Kultur und Sport sind als eigenständige Verwaltungseinheiten im gleichen Dezernat angesiedelt. Da beide Ämter teilweise dieselbe Zielgruppe ansprechen, sind gemeinsame Maßnahmen sowie Vernetzungen und Synergien möglich. Es besteht eine feste Struktur für die Zusammenarbeit der Ämter.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Kreisjugendamtes ist sozialräumlich organisiert und dezentral verortet. Hierfür hat der Kreis drei Jugendhilfezentren gebildet, welche sich geographisch wie folgt verteilen:

- Much, Ruppichteroth und Neunkirchen-Seelscheid,
- Eitorf und Windeck und
- Alfter, Swisttal und Wachtberg.

Bislang verfügt jedes Jugendhilfezentrum über eine eigene Abteilungsleitung. Im Rahmen einer externen Organisationsuntersuchung wurde diese Struktur zum 01. Juni 2022 verändert. Die Jugendhilfezentren bleiben bestehen, jedoch wird eine zentrale Stelle Leitung des ASD geschaffen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Prozesse einheitlich und unabhängig vom durchführenden Jugendhilfezentrum bearbeitet werden.

Im Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises ist die Abteilung Kindertagesbetreuung verortet. Zusätzlich sind hier die eigene Adoptionsvermittlung sowie alle Abteilungsleitungen des Kreisjugendamtes ansässig. Im Kreisjugendamt bestehen aufgabenspezifische Spezialisierungen. Das Kreisjugendamt hat als Spezialdienste die Jugendgerichtshilfe, die Eingliederungshilfe, den Pflegekinderdienst und den Spezialdienst unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet. Stellenweise sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kreishaus oder in den Jugendhilfezentren verortet. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe, der Pflegekinderdienst und teilweise die Eingliederungshilfen sind in den Jugendhilfezentren zugeordnet. Dieser organisatorische Aufbau begründet sich in der überdurchschnittlichen Kreisfläche. Eine zentrale Verortung würde große Reisezeiten für die Fachkräfte sowie die Klienten des Kreisjugendamtes bedeuten.

Zwischen der Jugendamtsleitung und den Abteilungsleitungen der Jugendhilfezentren sowie den zentralen und eigenen Diensten besteht ein engmaschiger, zweiwöchentlich stattfindender Informationsaustausch. Wesentliche Änderungen, wie zum Beispiel rechtliche Neuerungen,

werden in den Dienstbesprechungen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Kenntnis gegeben. Innerhalb der Jugendhilfezentren gibt es hierfür feste wöchentliche Dienstbesprechungen.

Der Austausch zwischen dem Dezernenten und der Jugendamtsleitung findet engmaschig statt. Problemlagen können täglich eruiert werden. Auf Ebene aller Ämter des Dezernats findet ein gemeinsamer monatlicher Termin statt.

Nach § 78 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Das Kreisjugendamt hat keine AG nach § 78 SGB VIII eingerichtet. Dies begründet das Kreisjugendamt in der Tatsache, dass die freien Träger nicht bereit sind, sich in zwölf unterschiedlichen Jugendämtern an solchen Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen. Die Wichtigkeit einer Vernetzung zwischen den Akteuren der Jugendhilfe ist dem Kreisjugendamt bewusst. Das Kreisjugendamt hat hierfür das Fachgespräch Rhein-Sieg organisiert. Hier sind unterschiedliche HzE-Träger und Jugendämter als Mitglieder im Austausch über die Weiterentwicklung bestehender Angebote. Über zusätzliche Trägerkonferenzen wird versucht Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII zu entwickeln und zu koordinieren.

4.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

➔ Feststellung

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Allgemeine Ziele bestehen auch nicht. Erste Gedanken zur Entwicklung einer Zielmatrix haben bereits stattgefunden.

Ein Kreis sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass ein Kreis seine gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss er zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Das Jugendamt des **Rhein-Sieg-Kreises** hat bislang keine Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Auch im Haushalt des Kreises werden bislang keine Ziele beschrieben. Das Kreisjugendamt hat sich bereits inhaltlich mit den Zielen der Jugendhilfe auseinandergesetzt. Geplant ist die Einführung einer Zielmatrix. Hierbei sollen definierte Ziele mit operativen Maßnahmen verknüpft werden, um diese entsprechend zu erreichen. Planungen, wie die Zielerreichung messbar gemacht wird bestehen noch nicht.

➔ Empfehlung

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfen zur Erziehung entwickeln. Die inhaltliche Ausgestaltung der Zielmatrix sollte weiter vorangetrieben werden. Ziel sollte es sein, die definierten Ziele mittels Kennzahlen messbar zu machen. Diese Ziele sollten im Einklang mit der Gesamtstrategie stehen.

4.4.3 Finanzcontrolling

➔ Feststellung

Der bestehende Controllingbericht des Kreisjugendamtes ist ein guter Ansatz im Sinne einer Budgetanalyse. Die Entwicklung von Fallzahlen und Kennzahlen im Bereich der Hilfe zur Erziehung beschreibt er jedoch nicht.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen insgesamt und differenziert nach Kommunen bzw. Bezirken aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte der Kreis messen, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen kann er als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellen. So schafft der Kreis Transparenz zum Ressourceneinsatz und -verbrauch sowie zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen. Abweichungen von den gesetzten Zielen kann er durch einen Soll-Ist-Vergleich erkennen und bei Bedarf zeitnah gegensteuern. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag werden transparent. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das Finanzcontrolling des Jugendamtes des **Rhein-Sieg-Kreises** wird durch eine Fachkraft der Abteilung zentrale Dienste wahrgenommen.

Vierteljährlich erstellt das Kreisjugendamt einen Controllingbericht. Dieser beinhaltet eine Budgetanalyse aller dem Kreisjugendamt zugeordneten Produkte. Zu Beginn erfolgt eine Gesamtübersicht der Teilprodukte, die Höhe der Haushaltsmittel, die Prognosen innerhalb der einzelnen Produkte sowie die Veränderung gegenüber der ursprünglichen Planung. Zu jedem einzelnen Teilprodukt wird dann die Ergebnisrechnung differenziert dargestellt. Zusätzlich erfolgen Erläuterungen, woraus die Abweichungen resultieren. Aus den negativen Abweichungen werden jedoch keine Maßnahmen abgeleitet.

Der jetzige Controllingbericht ist eine rein monetäre Betrachtungsweise. Er zeigt nicht die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung auf. Bislang besteht kein Controllingbericht, in dem die monetäre Entwicklung in einen Zusammenhang mit der Fallzahlenentwicklung gestellt wird. Kennzahlen sind bislang ebenfalls nicht Bestandteil des Controllingberichts.

➔ Empfehlung

Der Controllingbericht des Kreisjugendamtes sollte neben der Budgetanalyse die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung verdeutlichen. Hierzu sollte der bestehende HZE-Fallzahlenbericht mit der Budgetanalyse zusammengeführt werden. Es sollten Kennzahlen zu Steuerungszwecken gebildet werden. Auch sollte der Controllingbericht einen Ausblick auf zukünftige Tätigkeitsschwerpunkte geben und die Besonderheiten des aktuellen Haushaltsjahres darstellen. Bestenfalls werden die über die Gesamtstrategie zu treffenden Ziele dargestellt und analysiert. Auch können Informationen aus dem Fachcontrolling im Controllingbericht dargestellt werden.

4.4.4 Fachcontrolling

➔ Feststellung

Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes und strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten, sozialräumlichen Aspekten oder trägerspezifisch zu messen, besteht nicht. Qualitative Aspekte, wie Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden, werden ebenfalls nicht strukturiert ausgewertet.

Ein Kreis sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben, um die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen zu können. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Das Fachcontrolling im Jugendamt des **Rhein-Sieg-Kreises** ist organisatorisch als Stabstelle der Jugendamtsleitung zugeordnet. Dies zeigt bereits die Wichtigkeit der Einhaltung der neu erarbeiteten Qualitätsstandards.

Die im Rhein-Sieg-Kreis definierten und in Kapitel 4.5 dieses Berichts näher thematisierten Verfahrensstandards sollen die qualitative Zielerreichung und die damit verbundene Wirksamkeit im Rahmen der Hilfeplanung positiv beeinflussen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden bei jeder neu begonnenen Hilfe Ziele festgelegt. Bei der Fortschreibung der Hilfe und bei jedem Wechsel der Hilfeart wird der Grad der Zielerreichung überprüft. Nach Beendigung einer Hilfe bewerten die ASD-Fachkraft, der Leistungsempfänger und der Leistungserbringer die Hilfe. Dabei wird der Hilfeverlauf dahingehend analysiert, ob die im Hilfeplan festgelegten Ziele erreicht wurden. Die Beendigung der Hilfe kann auch durch einen Abbruch ausgelöst werden, wenn beispielsweise der Leistungsempfänger nicht an der Problemlösung mitwirkt. Die Fachkraft prüft, ob beispielsweise mithilfe eines Trägeraustauschs oder eines Wechsels der Hilfeart die Akzeptanz erhöht und Abbrüchen entgegengewirkt werden kann.

Der in jeder Hilfeplanung durchgeführte Abgleich aus Zielformulierung und Zielerreichung wird im Rhein-Sieg-Kreis im Einzelfall ausgewertet. Eine einzelfallübergreifende Auswertung erfolgt nicht. Somit werden Erkenntnisse der Hilfeplanung nicht nach Hilfearten oder anbieterbezogen aufbereitet. Die Informationen aus einem solch strukturierten Vorgehen könnten für die jährlichen Qualitätsdialoge genutzt werden. In den Qualitätsdialogen könnte das bestehende Leistungsangebot besser analysiert und neue Leistungsangebote konzipiert werden. Die gewonnenen Informationen könnten in einen neu zu konzipierenden Controllingbericht aufgenommen werden. Durch die organisatorische Veränderung beim Fachcontrolling plant der Rhein-Sieg-Kreis, Informationen aus den Qualitätsdialogen strukturiert zu analysieren.

Neben der Betrachtung über die Wirksamkeit erzieherischer Hilfen können im Fachcontrolling Informationen über Abbruchquoten, Laufzeiten und die Anzahl an Fachleistungsstunden erhoben werden. Dies geschieht im Rhein-Sieg-Kreis aktuell noch nicht. Die gewonnenen Informationen könnten in einen neu konzipierten Controllingbericht aufgenommen werden.

➔ Empfehlung

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Die bereits gestartete Planung zur strukturierten Analyse sollte entsprechend weiter konkretisiert werden. Ebenfalls sollten Informationen über Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden ermittelt werden.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im ASD.

4.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Prozess- und Qualitätsstandards im Qualitätshandbuch des ASD ausführlich beschrieben.

Ein Kreis sollte die Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Der **Rhein-Sieg-Kreis** hat die Prozess- und Qualitätsstandards im Qualitätshandbuch für den ASD sowie dem Qualitätshandbuch für die Wirtschaftliche Jugendhilfe beschrieben. Das Qualitätshandbuch für den ASD wird an dieser Stelle beschrieben.

Das Qualitätshandbuch ist das Ergebnis einer externen Organisationsuntersuchung, welche im Jahr 2022 offiziell beendet wird. Die Prozessbeschreibung finden bereits Anwendung und werden entsprechend analysiert. Das Qualitätshandbuch unterteilt sich dabei fortlaufend in Kern- und Teilprozesse.

Wesentlicher Bestandteil dieser Prüfung ist der Kernprozess Hilfe zur Erziehung und andere hilfeplangesteuerte Leistungen (§§ 27 ff SGB VIII sowie § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII). Dieser Kernprozess unterteilt sich in die folgenden Teilprozesse:

- Klärung des Hilfebedarfs,
- Klärung des Hilfebedarfs § 35a SGB VIII,
- Fallübernahme und Zuständigkeitswechsel,
- Fallforum,
- Suche Leistungserbringer (ambulant, teilstationär und PKD),
- Suche Leistungserbringer (stationär),
- Erstes Hilfeplangespräch (Erstgespräch),
- Hilfeplanfortschreibung,
- Beendigung und
- Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel.

Zu Beginn eines Kernprozesses wird dieser in Form eines Flussdiagrammes dargestellt. Dabei wird grafisch verdeutlicht, welche einheitlichen Teilprozesse durch die Fachkräfte einzuhalten sind. Des Weiteren beschreiben die Flussdiagramme zeitliche Vorgaben. So wird zum Beispiel

visualisiert, dass die Klärung des Hilfebedarfs binnen fünf Wochen nach Kontaktaufnahme zu erfolgen hat.

Jeder im Qualitätshandbuch dargestellte Teilprozess wird tabellarisch nach einheitlichem Schema beschrieben. Folgende Beschreibungen werden dabei detailliert erläutert:

- Ziel/Ergebnis des Arbeitsschrittes,
- Aktivitäten durch die Fachkräfte,
- Prozessbeteiligte,
- Schnittstellen (zum Beispiel die Wirtschaftliche Jugendhilfe),
- benötigte Instrumente/Dokumente,
- der durchschnittliche zeitliche Bedarf und die Bearbeitungsfrist sowie
- etwaige Anmerkungen.

Das Kreisjugendamt verwendet aktuell noch papierhafte Handakten. Mittelfristig ist angedacht, das bestehende Dokumentenmanagementsystem für den ASD zu verwenden. Gerade unter dem Aspekt einer dezentralen Struktur ist der Einsatz einer digitalen Akte sinnvoll.

4.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

➔ Feststellung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Qualitätshandbuch beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/die Jugendlichen zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Vorgesetzte sollten die Einhaltung der Regelungen regelmäßig überprüfen. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Das Jugendamt berät und informiert die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*

- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Die fallführende Fachkraft informiert den Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen/Volljährigen über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe erstellt die fallverantwortliche Fachkraft gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan.*
- *Sie trifft eine verbindliche Leistungsentscheidung.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen prüft die fallverantwortliche Fachkraft mögliche Rückkehroptionen.*

Der **Rhein-Sieg-Kreis** hat den Ablauf des Hilfeplanverfahrens im Qualitätshandbuch für den ASD beschrieben.

Bürger, freie Träger und Institutionen können telefonisch oder persönlich mit dem ASD in Kontakt treten. Im Erstkontakt klären die Fachkräfte des ASD die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Bei unklaren Fallkonstellationen wird umgehend die Wirtschaftliche Jugendhilfe eingeschaltet um die Zuständigkeit festzustellen. Dieser kann entweder im Kreisjugendamt oder bei der Familie vor Ort stattfinden.

Die Fachkraft des ASD beachtet während des Kernprozesses „Eingang und Klärung“, dass die Personensorgeberechtigten sowie das Kind und/oder der Jugendliche beteiligt werden. Um den sozialpädagogischen Bedarf abzuschätzen, wird eine gründliche Arbeit der Fachkräfte vorausgesetzt. In dieser Phase sollen die persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen der Familie analysiert werden. Die Fachkräfte können neben der Familie weitere Personen oder Institutionen (z.B. die Schule) für Gespräche einladen.

Im Teilprozess „Klärung des Hilfebedarfs“ werden die sozialen Ressourcen festgestellt, Ziele erarbeitet und ein konkreter erzieherischer Bedarf definiert. Am Ende der Klärungsphase erstellt die Fachkraft des ASD die Vorlage für das Fallforum. Ziel ist es, die geeignete Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Art und Umfang vorläufig festzulegen. Die fallführende Fachkraft stellt die sachlichen Zusammenhänge anhand eines standardisierten Vordrucks vor. Die fallführende Fachkraft schlägt den zu belegenden Träger vor. Am Fallforum nehmen mindestens zwei ASD-Fachkräfte sowie die entsprechende Abteilungsleitung des Jugendhilfezentrums teil.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird im Rhein-Sieg-Kreis berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um gelebte Praxis. Wirtschaftliche Aspekte werden im Qualitätshandbuch des ASD nicht berücksichtigt. In der gelebten Praxis sind ambulante Maßnahmen stationären Maßnahmen vorzuziehen, wo dies fachlich möglich ist. Die Fachkräfte sind angehalten, aus der bestehenden Anbieterübersicht, unter Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten und Qualität der Leistung, mehrere Angebote zu Leistungen einzuholen. Bei gleichem Leistungsumfang ist das

günstigere Angebot anzunehmen. Alle Hilfefälle mit Tagessätzen größer 200 Euro werden an die Amtsleitung zur Genehmigung weitergeleitet. Erst nach abschließender Prüfung und Unterschrift der Amtsleitung gilt die Hilfe als genehmigt.

➔ **Empfehlung**

Die gelebten Standards zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme sollten im Qualitätshandbuch verbindlich geregelt sein.

Nachdem alle internen Beratungen abgeschlossen wurden, erfolgt die Kontaktaufnahme zum möglichen Leistungserbringer. Hier erfolgt eine anonyme Fallvorstellung. Die Fachkräfte klären mit dem Leistungserbringer die Bereitschaft zur Leistungserbringung und den möglichen Beginn einer erzieherischen Hilfe. Anschließend werden alle Beteiligten über die geeigneten Hilfsangebote informiert. Dabei wird den Beteiligten das Ergebnis der fallführenden Fachkraft vorgestellt. Die fallführende Fachkraft berücksichtigt dabei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger. Den notwendigen Bewilligungsbescheid verschickt die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Zwischen der Fachkraft, dem Leistungserbringer und Leistungsbezieher erfolgt ein erstes Hilfeplangespräch. In diesem Gespräch werden gemeinsam Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe vereinbart. Die Wirksamkeit einer erzieherischen Hilfe wird am Grad der Zielerreichung gemessen. Die Hilfeplanfortschreibung im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt mindestens halbjährlich, bei intensiven Fällen in kürzeren Intervallen. In den Hilfeplangesprächen wird genau überprüft, wie die gemeinsam formulierten Ziele bislang umgesetzt wurden. Aus dieser Überprüfung können gleichbleibende oder abgeänderte Zielformulierung resultieren.

Das Qualitätshandbuch des Rheines-Sieges-Kreises beschreibt teilweise, welche Aspekte bei der Prüfung der Rückkehroptionen zu berücksichtigen sind. Dabei wird bereits im Teilprozess „Fallforum“ geprüft, wo und wie Rückkehrarbeit durchgeführt werden kann. Dabei achtet die ASD-Fachkraft auf ein aktives Rückkehrmanagement beim durchführenden Leistungserbringer. Auch wenn eine aktive Rückkehrmöglichkeit zur Herkunftsfamilie ausgeschlossen ist, arbeitet das Kreisjugendamt aktiv mit der Herkunftsfamilie weiter. Ein eigenes Rückführungskonzept ist nicht vorhanden.

➔ **Empfehlung**

Das Kreisjugendamt sollte die Rückkehroption in ihren Standards stärker berücksichtigen. Hierzu sollte das Kreisjugendamt definieren, wie Rückführungsarbeit im Detail durchzuführen ist. Die Ergebnisse kann das Kreisjugendamt in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen.

4.5.1.2 Fallsteuerung

➔ **Feststellung**

Im Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.

Das Jugendamt sollte jeden Hilfefall in einem strukturierten Prozess steuern und betreuen. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung sollte installiert sein.*

- *Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sollte frühzeitig erfolgen, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*
- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Der **Rhein-Sieg-Kreis** bearbeitet die Hilfefälle anhand standardisierter und verbindlicher Prozesse. Diese Prozesse sind im Qualitätshandbuch beschrieben.

Die fachliche Zugangssteuerung wird im Kernprozess „Eingang und Klärung“ geregelt. Im Erstkontakt ist bereits die Fallzuständigkeit festgelegt. Die fallführende Fachkraft führt den Erstkontakt in einem persönlichen Gespräch durch. Sofern ein potentieller Leistungsempfänger im Jugendamt vorstellig wird, klärt die Fachkraft, welche eigenen Handlungsmöglichkeiten für das vorgetragene Problem bestehen. Zusätzlich wird geprüft, welche bisherigen Institutionen, z.B. Erziehungsberatungsstellen, in die Problemlösung eingebunden wurden. Kommt die Fachkraft zu der Entscheidung, dass niedrigschwellige Beratungsleistungen ausreichen, endet die Teilprozess. Ist die Fachkraft der Meinung, dass ein Bedarf an erzieherischer Hilfe notwendig ist, so startet der Teilprozess „Bedarfsfeststellung/Auftragsklärung“. Hier erfolgt eine gründliche Anamnese des Falles. Dabei versucht die Fachkraft, möglichst alle beteiligten Institutionen durch Gespräche, Stellungnahmen und Diagnostikberichte einzubeziehen. Auch die Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsempfänger wird in diesem Prozessschritt bereits geklärt. Die Koordination der einzelnen Gespräche mit unterschiedlichen Teilnehmern bedarf gewisser zeitlicher Kapazitäten. Selten besteht nach nur einem Gespräch der Entschluss, welche Hilfe die notwendige und geeignete Hilfe ist.

Die Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind im Qualitätshandbuch für die Wirtschaftliche Jugendhilfe festgelegt. Wird eine erzieherische Hilfe beantragt, so schaltet die fallführende Fachkraft frühzeitig die Wirtschaftliche Jugendhilfe ein. Diese klärt bei unklaren Fallkonstellationen umgehend die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird in die Fallentscheidung aktiv eingebunden. Entweder geschieht dies durch Teilnahme am Fallforum oder durch vorherige Absprachen. Dabei beschreibt das Handbuch der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dass neben der sozialpädagogischen Beurteilung einer Maßnahme ebenfalls die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme berücksichtigt werden muss. Wie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme an dieser Stelle zu beurteilen ist wird nicht beschrieben. Mit Abschluss des Fallforums erhält die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Fallakte inklusive des Antrags auf Hilfe zur Erziehung. Der Antrag wird auf Vollständigkeit überprüft. Sind alle Daten vorhanden, erstellt die Wirtschaftliche Jugendhilfe den entsprechenden Bewilligungsbescheid.

Die Auswahl des passenden ambulanten Leistungsanbieters erfolgt anhand eines digitalen Anbieterverzeichnisses. Das Anbieterverzeichnis steht allen Fachkräften im Fachverfahren zur

Verfügung. Es umfasst die Leistungsvereinbarungen und Entgelte der freien Träger. Bislang werden Erfahrungswerte nicht im Anbieterverzeichnis berücksichtigt. Die stationären Träger sind kein Bestandteil des digitalen Anbieterverzeichnisses. In der Praxis wird größtenteils eine bundesweite Suche nach einer stationären Unterkunft durchgeführt. Laut Aussage des Kreisjugendamtes sind wenige stationäre Anbieter im Kreisgebiet vorhanden.

➔ **Empfehlung**

Das Kreisjugendamt sollte das Anbieterverzeichnis um die stationären Träger erweitern. Dies kann für zukünftige Hilfefälle die Suche nach einem passenden Anbieter erleichtern.

Das Kreisjugendamt hat bislang keinen strukturierten Prozess, um die Wirkung einzelner Hilfen trägerspezifisch auszuwerten. Die Jugendhilfezentren stehen im engen Austausch zu den ortsansässigen Trägern. Im Rahmen der Qualitätsdialoge werden organisatorische Themen sowie qualitative Aspekte der Arbeit besprochen. In den Qualitätsdialogen wird bislang nicht über die Wirkung erzieherischer Hilfen gesprochen. Auch hat der Kreis bislang keinen strukturierten Prozess, um die Wirkung einzelner Hilfen trägerspezifisch auszuwerten. Wirtschaftliche Aspekte bei der Auswahl des Trägers werden im Handbuch des ASD nicht berücksichtigt. Um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu berücksichtigen, versuchen die Fachkräfte, die Kosten einzelner Maßnahmen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Hierzu werden im ambulanten Bereich mehrere Angebote bei freien Trägern eingeholt. Im stationären Bereich erfolgt dies nicht. Die Erfahrungen im ASD zeigen, dass kaum passende Angebote vorhanden sind.

➔ **Empfehlung**

Das Kreisjugendamt sollte ein System entwickeln, wie die Erfahrungen mit den Trägern standardisiert ausgewertet werden können. Nach Möglichkeit sollten die Erfahrungswerte im Anbieterverzeichnis des Fachverfahrens hinterlegt sein.

Das Kreisjugendamt pflegt einen engen Austausch zu den Fachkräften der freien Träger. Das Qualitätshandbuch beschreibt im Teilprozess „Erstes Hilfeplangespräch“, dass die Träger einen Entwicklungsbericht erstellen müssen. Dieser Entwicklungsbericht wird dann in der Hilfeplanfortschreibung genutzt, um die Entwicklung der Familie/des Kindes/des Jugendlichen zu bewerten. In einem persönlichen Gespräch zwischen Fachkraft, Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden die im Hilfeplan dokumentierten Ziele abgeglichen und bei Bedarf angepasst. In Zeitabständen von höchstens sechs Monaten findet die nächste Fortschreibung statt. Bevor eine Hilfe abgebrochen wird, versuchen die Fachkräfte durch ein persönliches Gespräch, diesem Schritt entgegenzuwirken. In einem persönlichen Abschlussgespräch sollen die Sichtweisen aller Beteiligten über den Verlauf der Hilfe reflektiert werden. Gegebenenfalls kommt es zu einer Anschlusshilfe und der Kernprozess §§ 27 ff. SGB VIII startet erneut.

Im ASD bestehen mündliche Vorgaben über die Laufzeiten der Maßnahmen. Hilfen werden maximal für zwei Jahre bewilligt. Alle sechs Monate erfolgt die Hilfeplanfortschreibung. Gemäß dem Standard aus dem Qualitätshandbuch erfolgt bei der Hilfeplanfortschreibung eine Vorstellung im Fallforum. Danach kann ein neuer Bewilligungsbescheid durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe erstellt werden. Formelle Laufzeitbegrenzungen bestehen hingegen nicht. Der ASD hat bislang keine Obergrenzen für Fachleistungsstunden vorgegeben. In der Praxis werden sowohl eine Höchstzahl von monatlichen Fachleistungsstunden als auch Monatskontingente bewilligt. Über die Reduzierung von Fachleistungsstunden wird in jedem Hilfeplangespräch gesprochen. Stationäre Hilfefälle mit einem Tagessatz größer 200 Euro werden durch die Amtsleitung genehmigt.

➔ Empfehlung

Das Kreisjugendamt sollte ein Maß an maximal zu bewilligenden Fachleistungsstunden definieren und im Qualitätshandbuch verbindlich festhalten. Hierzu sollten Regelungen bestehen, wer welche Hilfen in welchem Umfang bewilligen kann. Auch die in der Praxis gelebten Laufzeitbegrenzungen sollten im Qualitätshandbuch verankert sein.

Auswirkungen der Corona Pandemie

Im Betrachtungsjahr 2020 wurde die Arbeit und damit einhergehend die Fallsteuerung der Jugendämter durch die Corona-Pandemie erheblich beeinflusst. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die bestehenden Prozessabläufe zeitnah angepasst. Fachkräfte wurden anteilig ins Home-Office geschickt und mit entsprechender EDV-Ausstattung versehen. Hierdurch sollte verhindert werden, dass gesamte Abteilungen des Kreisjugendamtes durch Quarantäneverordnungen zum Stillstand kommen. Die bestehenden Standards der Hilfeplanung konnten teilweise nicht beibehalten werden. Laut Aussage des Kreisjugendamtes kam es zu erhöhten Fallaufkommen, Hilfefälle konnten nicht planmäßig beendet bzw. mussten Stunden reduziert werden. Auch gestaltete sich die Platzsuche sowohl für ambulante wie auch stationäre Hilfefälle sehr schwierig. Die Präsenz in jedem Team wurde so gestaltet, dass Kindeswohlgefährdungen immer bearbeitet werden konnten. Dafür notwendige Hausbesuche fanden immer persönlich statt. Im Controlling des Kreisjugendamtes konnte festgestellt werden, dass die Fallzahlen zu Beginn der Pandemie rückläufig waren. Im Jahr 2022 steigen die Fallzahlen jedoch stark an. Ob hier ein direkter Zusammenhang zur Corona-Pandemie besteht, lässt sich abschließend nicht vollumfänglich beurteilen.

4.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- ➔ Das Kreisjugendamt prüft in jedem Hilfefall mögliche Kostenerstattungsansprüche. Die Vorgehensweise wird im Qualitätshandbuch der Wirtschaftlichen Jugendhilfe dokumentiert.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

Die Arbeitsweise der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des **Rhein-Sieg-Kreises** richtet sich nach dem im Jahr 2021 entwickelten Qualitätshandbuch. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Kreises wird in den Prozess der Hilfeplanung in der Regel erstmalig im Teilprozess der Auftragsklärung eingebunden. Immer eingebunden wird die Wirtschaftliche Jugendhilfe während oder nach dem erfolgten Fallforum. Mit Abschluss des Teilprozesses Fallforum erhält die Wirtschaftliche Jugendhilfe den Antrag auf Hilfe zur Erziehung.

Ein wesentliches Aufgabenfeld der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen. Im Qualitätshandbuch wird der Kernprozess „Kostenerstattung/Zuständig-

keitswechsel“ beschrieben. Das Kreisjugendamt differenziert die Kostenerstattungen in die Teilprozesse „Kostenerstattungen/Einnahmen“ bei fortlaufender Vollzeitpflege und alle weiteren Kostenerstattungen/Einnahmen nach §§ 89ff i.V.m. § 86 Abs. 1-5 SGB VIII. In allen Fällen prüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe beginnend, ob eine Voraussetzung zur Kostenerstattung vorhanden ist. Im Rahmen der Fallübernahme vom erstattungspflichtigen Jugendamt erhält das Jugendamt die dazugehörige Fallakte. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe überprüft die Fallakte auf Vollständigkeit. Die Verantwortung zur Sicherstellung von Kostenerstattungsansprüchen obliegt den Fachkräften der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Forderung wird in der Finanzsoftware hinterlegt und der Eingang überwacht.

4.5.2 Prozesskontrollen

➔ Feststellung

Prozessintegrierte Kontrollen sind im Verfahrensablauf der Hilfeplanung standardisiert geregelt. Prozessunabhängige Kontrollen finden hingegen nicht statt.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mithilfe der Prozesskontrollen sollen die Verantwortlichen nachvollziehen können, ob festgelegte Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards eingehalten sowie die Aufgaben rechtmäßig erledigt werden.

Prozessintegrierte Kontrollen werden im **Rhein-Sieg-Kreis** durch den klar strukturierten Verfahrensablauf des Hilfeprozesses durchgeführt. Für jede Hilfeart ist ein Prozessablauf schriftlich beschrieben. Die Einhaltung der Verfahrensstandards wird durch die Sachgebietsleitungen der Jugendhilfezentren kontrolliert. Die Genehmigung der Hilfe erfolgt nach dem Fallforum ebenfalls durch die Sachgebietsleitungen. Der Prozessablauf garantiert, dass das 4-Augen-Prinzip bei jeder Hilfebewilligung eingehalten wird.

Prozessunabhängige Kontrollen finden hingegen nicht statt. Zwar wird jeder neu installierte Hilfefall durch die Sachgebietsleitung abgezeichnet, jedoch erfolgen keine prozessunabhängigen, unterjährigen Kontrollen der Hilfeverläufe. Somit kann nicht beurteilt werden, ob die definierten und verbindlich geregelten Standards der Hilfeplanung eingehalten werden.

➔ Empfehlung

Das Kreisjugendamt sollte einen Standard prozessunabhängiger Kontrollen definieren. Zum Beispiel könnte man festlegen, dass die Sachgebietsleitung oder die Abteilungsleitung von jeder Fachkraft zwei Hilfepläne je Jahr auf Einhaltung der Standards kontrolliert.

➔ Feststellung

Technische Plausibilitätsprüfungen finden im Fachverfahren des Kreisjugendamtes bislang nicht statt. Darüber hinaus verfügt das Fachverfahren über keine automatische Wiedervorlagefunktion ausstehender Hilfeplangespräche.

Technische Plausibilitätsprüfungen werden im Rhein-Sieg-Kreis durch das Fachverfahren nicht abgedeckt. Das Kreisjugendamt nutzt ein eigenentwickeltes Fachverfahren. Durch die Organisationsuntersuchung, und damit einhergehend den dokumentierten Standards, soll das Fachverfahren zukünftig verändert werden. Die dargestellten Teilprozesse sollen im Fachverfahren

abgebildet werden. Hierzu erstellt das Kreisjugendamt ein Pflichtenheft und definiert die zukünftigen Anforderungen an das Fachverfahren.

Ein wichtiger Aspekt in der Arbeit des ASD ist die regelmäßige Durchführung der Hilfeplangespräche. Hierfür besteht keine automatisierte Wiedervorlagefunktion. Die Fachkräfte sind selber zur Einhaltung der Wiedervorlagen angewiesen. Eine zentrale Übersicht über anstehende Hilfeplangespräche ist automatisiert nicht vorhanden. Jedoch können die Abteilungsleitungen und Sachgebietsleitungen alle Hilfeplangespräche einsehen. Die Verantwortung zur Einhaltung der Gespräche obliegt den Fachkräften.

➔ **Empfehlung**

Das Fachverfahren sollte zukünftig technische Plausibilitätsprüfungen enthalten. Hierdurch kann die Qualität der Dateneingaben verbessert werden. Auch sollte geprüft werden, ob eine automatische Wiedervorlagefunktion integrierbar ist.

4.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung ASD und in der WiJu.

- ➔ Das Kreisjugendamt verfügt über ein aktuelles Personalbemessungsverfahren. Die Einarbeitung neuer Fachkräfte erfolgt nach einem eigenen Einarbeitungskonzept.

Ein Kreis sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte der Kreis sein Personal auch qualitativ gut einarbeiten sowie qualifizieren.

Ein wesentlicher Faktor für die tägliche Arbeit im ASD ist eine ausreichende Personalausstattung. Das Jugendamt des **Rhein-Sieg-Kreises** verfügt über ein detailliertes Personalbemessungsverfahren für den ASD und die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Dieses wurde im Rahmen der Organisationsuntersuchung entwickelt und erstmalig durchgeführt. An dieser Stelle wird das Personalbemessungsverfahren für den ASD näher betrachtet. Das Personalbemessungsverfahren wird anhand der bestehenden Kern- und Teilprozesse durchgeführt. Hierzu werden die mittleren Bearbeitungszeiten sowie die Fallzahlen ermittelt, welche im Ergebnis zu den anfallenden Jahresarbeitsminuten im ASD führen. Der endgültig abzubildende Personalbedarf berechnet sich dabei aus den gesamten Jahresarbeitszeitminuten dividiert durch die Nettoarbeitszeit eines Mitarbeitenden. Die aktuelle Personalbemessung hat einen Bedarf von 9,48 zusätzlichen Vollzeit-Stellen ergeben (inklusive der Aufgabe Jugendhilfe im Strafverfahren, welche nicht Bestandteil dieses Berichts ist). Stellenanteile über den bestehenden Stellenplan hinaus, zum Beispiel um Fluktuationen oder Schwangerschaftsvertretungen zu kompensieren, bestehen im Rhein-Sieg-Kreis nicht. Sofern Stellenvakanzen im ASD bestehen, werden diese zeitnah ausgeschrieben. Eine formale Stellenwiederbesetzungssperre existiert nicht. Durch die Dauer der Ausschreibungsverfahren kommt es zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Die freigewordenen Stellen können aktuell immer schwieriger wiederbesetzt werden. Im Kreisjugendamt besteht aktuell keine Personalbedarfsplanung.

Ein wesentlicher Faktor zur Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die vorhandenen Arbeitsbedingungen. Grundlegend obliegt es der Kreisverwaltung diese zu gestalten. Im Rhein-Sieg-Kreis sind dies zum Beispiel flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zur Nutzung von Homeoffice. Um die Arbeit im ASD attraktiv zu gestalten setzt das Kreisjugendamt zusätzlich diverse Maßnahmen ein. Hierzu gehören eine individuelle Einarbeitung, Fortbildung wie z. B. die Fortbildungsreihe „Neu im ASD“, Supervision und Coaching.

Um die Arbeit im ASD nach einheitlichem Schema durchzuführen sollte ein eigenes Einarbeitungskonzept bestehen. Zwischenzeitlich konnte der Rhein-Sieg-Kreis dieses für den ASD und den Pflegekinderdienst entwickeln. Hierdurch wird gewährleistet, dass die internen Standards direkt vermittelt werden.

Personaleinsatz 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	24	16	26	32	37	52	25
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	140	84	118	140	178	236	27

Es sind die im Vergleichsjahr tatsächlich besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit anteilig eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

Wir haben die Aufgabeninhalte der Stellen einheitlich definiert. Sofern zusätzliche Aufgaben durch die Mitarbeitenden erledigt werden, sind diese aus den Stellenanteilen herausgerechnet worden.

4.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangenen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

- ➔ Das Kreisjugendamt bearbeitet in 2020 im ASD 24 Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD. Der Rhein-Sieg-Kreis zählt zum Viertel der Kreise mit der geringsten Fallbelastung.

Der ASD bearbeitet 2020 durchschnittlich 24 Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle. Der Rhein-Sieg-Kreis zählt zum Viertel der Kreise mit der geringsten Fallbelastung. Berücksichtigt wurden in 2020 34,42 Vollzeit-Stellen und 838 Hilfefälle. Unberücksichtigt in dieser Kennzahl sind die Beratungsleistungen sowie die Intensität der Hilfefälle. Hierzu können keine vergleichenden Aussagen getroffen werden.

4.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

- ➔ Die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Rhein-Sieg-Kreis bildet in 2020 bei den Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle den Median des Vergleiches.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat im Jahr 2020 durchschnittlich 140 Hilfefälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet. Damit bildet der Rhein-Sieg-Kreis den Median des Vergleiches. Berücksichtigt wurden 838 Hilfeplanfälle und 6,00 Vollzeit-Stellen in 2020.

4.7 Leistungsgewährung

4.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat den dritthöchsten Fehlbetrag im interkommunalen Vergleich. Trotz sinkender Fallzahlen steigt der Fehlbetrag deutlich an. Maßgeblich hierfür ist eine durchschnittliche Falldichte bei steigenden, sehr hohen Aufwendungen je Hilfefall.

Ein Kreis sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind. Er bildet den Ressourcenverbrauch und die Intensität der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ab. Die gpaNRW hat das Produkt Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Datenerfassung einheitlich definiert.

Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für Hilfen zur Erziehung des **Rhein-Sieg-Kreises** entsprechen nahezu den Produkten 0.51.40 Familienunterstützende Hilfen und 0.51.70 Familienersetzende Hilfen. Notwendige Korrekturen zur Datenerhebung hat das Kreisjugendamt vorgenommen. Die Aufwendungen und Erträge entsprechen der Datenanforderung der gpaNRW.

Die gpaNRW erhebt im Rahmen der Prüfung standardmäßig Daten für die Jahre 2017 bis 2020.

Fehlbetrag HzE Rhein-Sieg-Kreis in Euro

	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag HzE absolut	20.512.738	21.140.861	23.171.440	25.450.328

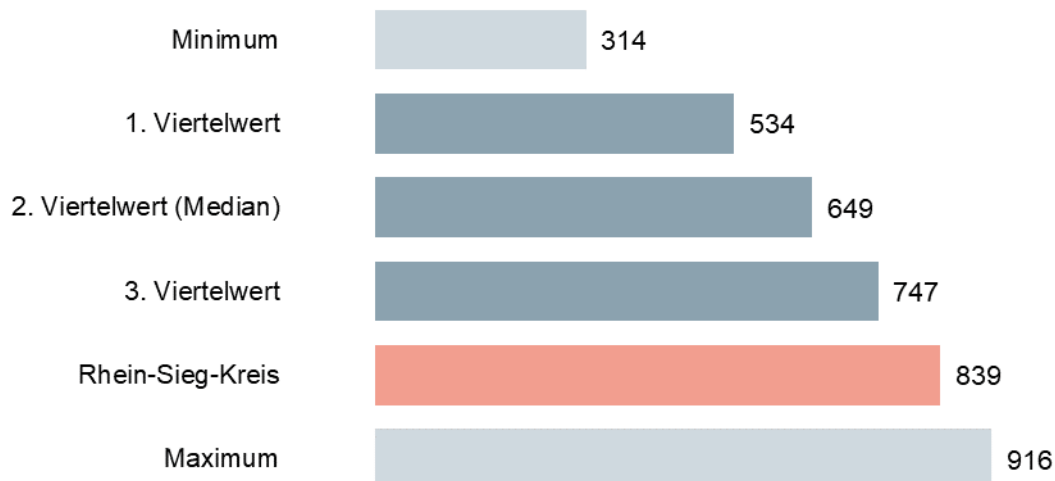
	2017	2018	2019	2020
Fehlbetrag HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre	670	696	765	839

Als Vergleichsjahr für diesen Bericht werden die Werte des Jahres 2020 zugrunde gelegt. Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung des Rhein-Sieg-Kreises steigt kontinuierlich an und beträgt im Jahr 2020 25,45 Mio. Euro. Auf der Aufwandsseite wird der Fehlbetrag vor allem durch die Transferaufwendungen (26,4 Mio. Euro) und die Personalaufwendungen (3,63 Mio. Euro) beeinflusst. Innerhalb des Betrachtungszeitraums 2017 bis 2020 steigen die Transferaufwendungen von 24,49 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 26,4 Mio. Euro im Jahr 2020. Die Steigerung begründet sich nicht in einer Zunahme der Hilfefälle. Diese sinken von 2017 bis 2020, was positiv zu bewerten ist. Maßgeblich für die Zunahme der Transferaufwendungen sind die steigenden Aufwendungen je Hilfefall. Diese steigen im Zeitreihenvergleich 2017 bis 2020 von 27.029 Euro auf 31.068 Euro.

Neben den steigenden Aufwendungen sinken die Erträge im Kreisjugendamt. Waren 2017 knapp 9,27 Mio. Euro Erträge vorhanden, so betragen diese 2020 noch 7,76 Mio. Euro. Der Rückgang der Erträge ist im hohen Maße auf die rückläufigen Fallzahlen für minderjährige unbegleitete Ausländer (UMA) zurückzuführen. Die Fallzahlen sinken um nahezu 60 Prozent.

Einwohnerbezogen stellt sich der Fehlbetrag für das Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2020

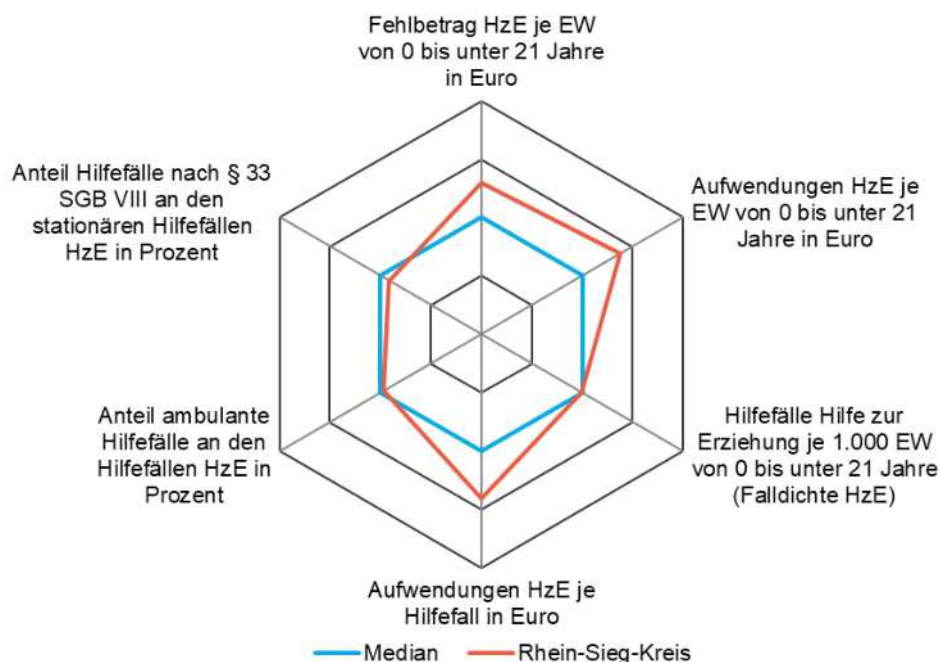


In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2020



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung des Kreises im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert des Kreises außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro“ und „Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro“ werden von den Kennzahlen „Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen in Prozent“ aus. Die Kennzahl „Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis

unter 21 Jahre (Falldichte HzE)“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

4.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

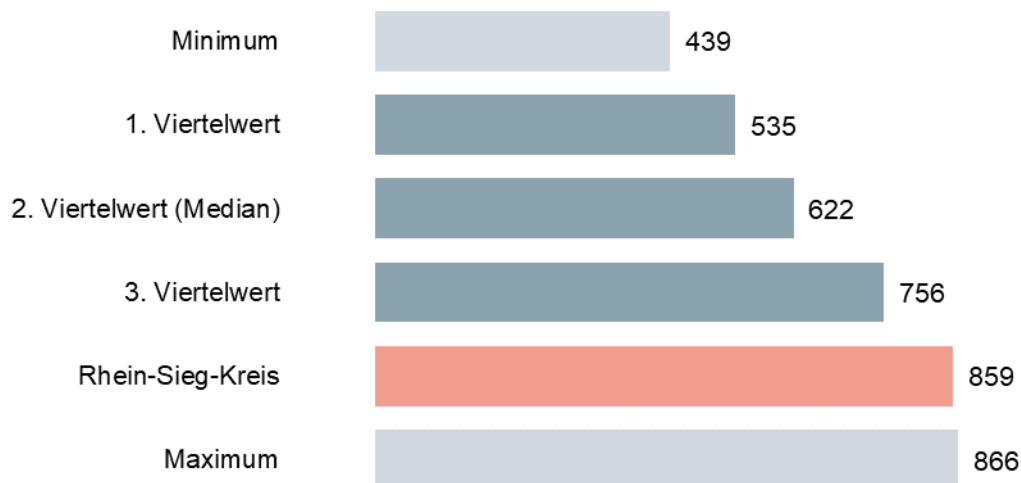
Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe des Kreises betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

➔ Feststellung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat sehr hohe Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Die Aufwendungen im Einwohnerbezug werden durch die sehr hohen Aufwendungen je Hilfefall beeinflusst. Kombiniert mit einer nahezu durchschnittlichen Falldichte führt dies im Ergebnis zu den zweithöchsten Aufwendungen im Einwohnerbezug.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen.



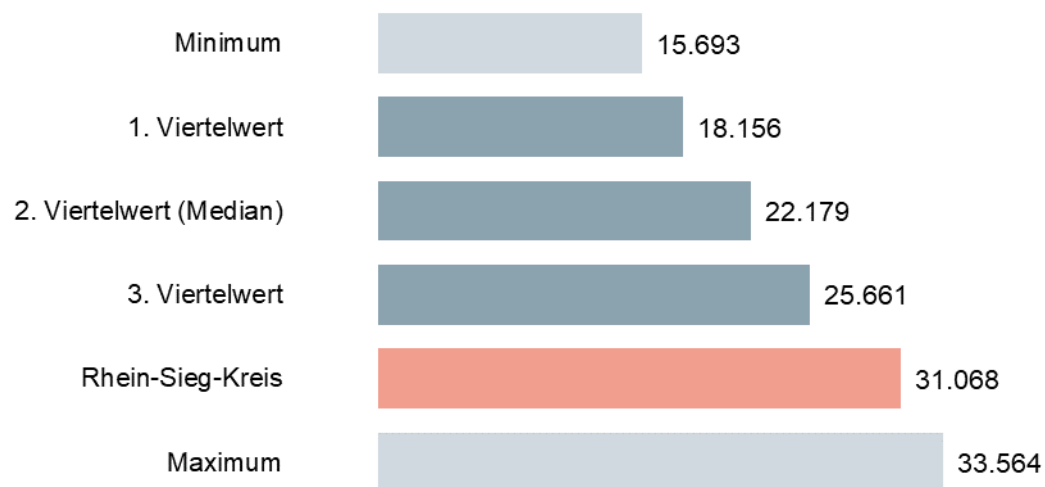
Der Rhein-Sieg-Kreis gehört zum Viertel der Kreise mit den höchsten Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Die hohen Aufwendungen im Einwohnbezug bestätigen sich auch in den Jahren 2017 bis 2019.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre Rhein-Sieg-Kreis in Euro

2017	2018	2019	2020
782	772	865	859

Entscheidend für die Beurteilung der Aufwendungen HzE ist neben dem Einwohnerbezug auch die Betrachtung der Aufwendungen HzE je Hilfefall.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen.



Aufwendungen HzE je Hilfefall Rhein-Sieg-Kreis in Euro

2017	2018	2019	2020
27.029	27.729	31.042	31.068

Der Rhein-Sieg-Kreis hat hohe Aufwendungen je Hilfefall. Der Kreis gehört zum Viertel der Kreise mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall. Die Aufwendungen je Hilfefall steigen von 2017 bis 2020 konstant an. Die Aufwendungen je Hilfefall belasten somit die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren und den Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.

Ambulante und stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	14.874	5.803	8.650	9.749	12.526	15.298	26
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	49.850	25.299	34.130	38.408	42.063	50.312	27

Sowohl die ambulanten Aufwendungen HzE je Hilfefall als auch die stationären Aufwendungen HzE je Hilfefall sind hoch. Der Rhein-Sieg-Kreis gehört jeweils zum Viertel der Kreise mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall. Gerade die hohen stationären Aufwendungen HzE je Hilfefall wirken belastend auf die Aufwendungen und den Fehlbetrag im Einwohnerbezug.

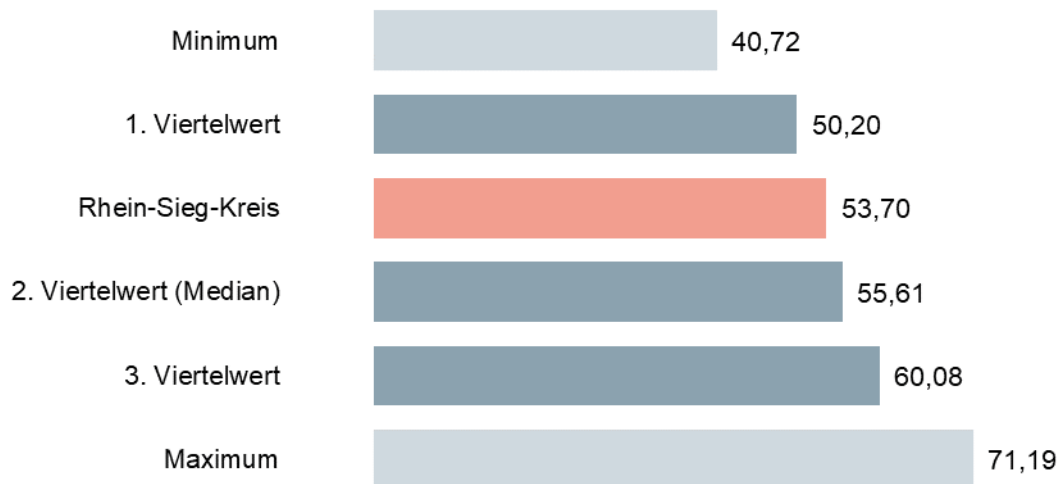
➔ Empfehlung

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die Entwicklung der Aufwendungen weiterhin analysieren. Bei weiterhin negativen Tendenzen sollten Maßnahmen abgeleitet werden, um die Aufwendungen zu reduzieren. Solche Maßnahmen können zum Beispiel Verfahrensstandards zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erzieherischer Hilfen sein.

4.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat im interkommunalen Vergleich einen unterdurchschnittlichen Anteil an ambulanten Hilfefällen an den Hilfefällen HzE. Der Anteil der ambulanten Hilfefälle konnte von 2017 bis 2020 ausgebaut werden.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen.



Der Rhein-Sieg-Kreis hat einen unterdurchschnittlichen Anteil an ambulanten Hilfefällen an den Hilfefällen HzE.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE Rhein-Sieg-Kreis in Prozent

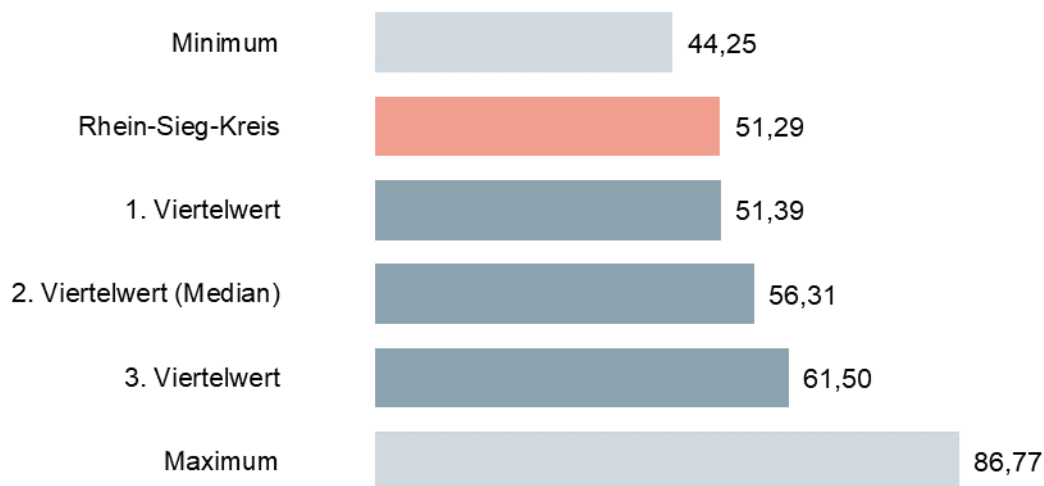
2017	2018	2019	2020
48,98	49,88	51,07	53,70

Positiv zu erwähnen ist die Tatsache, dass der Rhein-Sieg-Kreis den Anteil der ambulanten Hilfefälle kontinuierlich ausbauen konnte. Besonders hervorzuheben ist diese Entwicklung im Kontext der Falldichte. Die Falldichte HzE sinkt von 2017 auf 2020. Der Anteil der ambulanten Hilfefälle hingegen steigt. Hier zeigt sich, dass der Rhein-Sieg-Kreis stationäre Hilfefälle abbauen konnte.

4.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis gehört zum Viertel der Kreise mit dem geringsten Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen HzE.

Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen.



Der **Rhein-Sieg-Kreis** zählt zum Viertel der Kreise mit dem geringsten Anteil an Hilfefällen für Vollzeitpflege. Auch im Zeitreihenverlauf zeigen sich eher unterdurchschnittliche Ergebnisse.

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE Rhein-Sieg-Kreis in Prozent

2017	2018	2019	2020
50,22	51,89	53,51	51,29

Im Rhein-Sieg-Kreis gab es im Jahr 2020 173 Hilfefälle. Der Aufwand hierfür betrug 3,59 Mio. Euro. Der niedrige Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege im Rhein-Sieg-Kreis muss im Kontext der stationären Hilfefälle beurteilt werden.

Entwicklung Fallzahlen Rhein-Sieg-Kreis

	2017	2018	2019	2020
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	182	173	182	173
Vollzeitpflege nach § 41 SGB VIII	45	47	39	26
Hilfefälle Vollzeitpflege gesamt	227	220	221	199
stationäre Hilfefälle gesamt	452	424	413	388

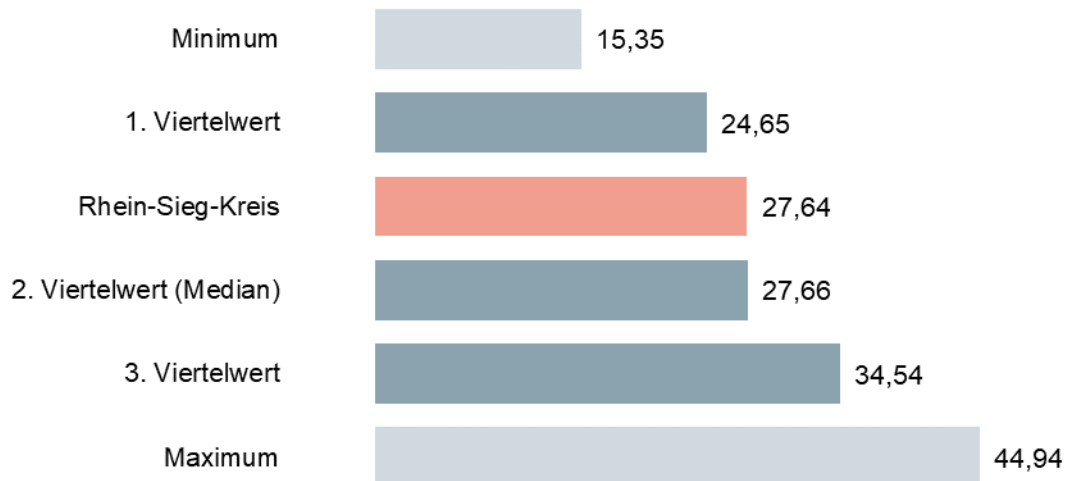
Im Vergleichszeitraum 2017 bis 2020 sind in allen stationären Hilfen rückläufige Fallzahlen vorhanden. Der Anteil der Hilfefälle in Vollzeitpflege ist volatil. Dies geschieht, da in den Jahren 2018 und 2019 die stationären Hilfefälle abnehmen und die Hilfefälle in Vollzeitpflege konstant bleiben. Dieses Verhältnis verändert sich im Jahr 2020, so dass es zu einem niedrigeren Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege kommt. Die rückläufige Tendenz beim Anteil der Hilfefälle in Vollzeitpflege an den gesamten stationären Hilfefällen ist negativ zu bewerten.

Der niedrige Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen HzE steht allerdings im Zusammenhang mit der überdurchschnittlichen stationären Falldichte. Die vielen stationären Hilfefälle bewirken an dieser Stelle ein rechnerisch schlechtes Ergebnis.

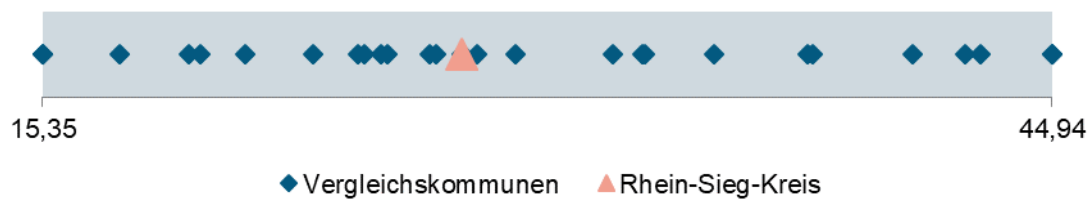
4.7.1.4 Falldichte HzE

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine unterdurchschnittliche Falldichte HzE. Großen Einfluss nehmen die rückläufigen Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE) 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen.



Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine unterdurchschnittliche Falldichte HzE. Bei der Verteilung der Fallzahlen auf die Jugendhilfezentren zeigt sich, dass eine sehr heterogene Struktur vorhanden ist. 46 Prozent der Hilfefälle entfallen auf das Jugendhilfezentrum für Eitorf, Windeck, lediglich 19 Prozent auf das Jugendhilfezentrum für Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath und 35 Prozent der Fälle auf das Jugendhilfezentrum für Alfthor, Swisttal und Wachtberg.

Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE) 2020

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte HzE ambulant	14,84	6,25	12,61	15,05	21,46	26,68	26
Falldichte HzE stationär	12,80	8,09	10,30	12,44	14,92	18,26	27

Die stationäre Falldichte HzE ist überdurchschnittlich im Vergleich der Kreise. Die überdurchschnittliche stationäre Falldichte belastet die Aufwendungen und den Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.

Stationäre Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (stationäre Falldichte) Rhein-Sieg-Kreis

2017	2018	2019	2020
14,76	13,96	13,63	12,80

Im Zeitreihenverlauf zeigt sich, dass die stationäre Falldichte rückläufig ist. Diese positive, rückläufige Tendenz resultiert jedoch aus sinkenden Fallzahlen für UMA. Diese sinken von 2017 mit 88 stationären Hilfefällen auf 24 Hilfefälle im Jahr 2020.

Zur weiteren Analyse stellt die gpaNRW die Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Hilfearten differenziert dar.

Fallzahlen nach Hilfearten Rhein-Sieg-Kreis

	2017	2018	2019	2020
Flex. amb. Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	25	13	11	18
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	0	0	0	0
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	7	6	6	7

	2017	2018	2019	2020
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	67	71	63	61
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	147	139	150	162
Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	49	46	50	51
Intensive Sozialpädagogische Einzelhilfen nach § 35 SGB VIII ambulant	8	5	3	4
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ambulant	48	56	68	74
davon für Integrationshelfer	27	35	40	43
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ambulant	83	86	80	73
davon für UMA	12	19	23	14
ambulante Hilfefälle gesamt	434	422	431	450
ambulante Hilfen für UMA	23	23	28	18
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	182	173	182	173
davon für UMA	33	16	9	7
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	173	151	138	144
davon für UMA	30	14	5	2
Intensive Sozialpädagogische Einzelhilfen nach § 35 SGB VIII stationär	0	2	2	2
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stationär	4	7	6	8
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stationär	93	91	85	61
davon Hilfen für UMA	25	42	36	15
stationäre Hilfefälle gesamt	452	424	413	388
stationäre Hilfen für UMA	88	72	50	24
Hilfefälle HzE insgesamt	886	846	844	838

Die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist die prägende Hilfeart im ambulanten Bereich. Bei der SPFH gab es seit 2017 leichte Steigerungen. Die größte Veränderung im ambulanten Bereich zeigt sich in den Fallzahlen der ambulanten Eingliederungshilfe. Diese steigen deutlich an. Von 2017 bis 2020 kommt es zu einer Fallzahlensteigerung von 54 Prozent. Insgesamt sind die ambulanten Hilfefälle seit 2017 nahezu konstant.

Im stationären Bereich sind die Vollzeitpflege und die Heimerziehung die Hilfearten mit den meisten Fallzahlen. Die stationären Fallzahlen sind in 2020 deutlich zurückgegangen. Der Rückgang der stationären Fallzahlen ist nahezu identisch mit dem Rückgang der Fallzahlen für UMA.

4.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die den Fehlbetrag beeinflussenden Hilfen.

4.7.2.1 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Umfang der Hilfen nach § 30 SGB VIII 2020

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen § 30 SGB VIII je Hilfefall in Euro	7.016	3.526	6.033	6.827	9.526	12.155	26
Hilfefälle § 30 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 31 SGB VIII)	2,01	0,09	0,79	1,20	2,00	4,69	26
Aufwendungen nach § 30 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	14,12	0,56	5,12	8,30	14,53	24,03	26

Dem **Rhein-Sieg-Kreis** sind im Jahr 2020 Aufwendungen für Hilfefälle der Erziehungsbeistandschaften in Höhe von 0,4 Mio. entstanden. Diesem Aufwand stehen 61 Hilfefälle gegenüber. Die Aufwendungen je Hilfefall sind überdurchschnittlich. Die Falldichte ist hoch. Laut Aussage des Kreisjugendamtes könnte die im Vergleich zu anderen Kreisen intensive Nutzung an der Spezialisierung Jugendhilfe im Strafverfahren liegen. Hier wird jugendlichen Menschen regelmäßig ein Betreuungshelfer zur Seite gestellt, um die möglichen Erziehungsprobleme zu bewältigen.

4.7.2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (SPFH)

Die SPFH ist eine klassische Familienhilfe und damit die intensivste Form der ambulanten Hilfen. Sie sollte das gesamte Familiensystem in den Blick nehmen. Dies bedeutet, dass alle im Haushalt lebenden Personen, Eltern und Kinder, aber auch getrenntlebende Elternteile, in die Hilfe einbezogen werden können. Ziel der Hilfe soll sein, das Selbsthilfepotential der Familie wiederherzustellen oder zu stärken.

Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2020

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen § 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro	12.378	5.966	7.663	9.446	11.276	14.032	26

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfefälle § 31 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 31 SGB VIII)	5,34	0,32	2,84	4,98	6,94	11,92	26
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	66,14	3,71	28,20	40,80	71,86	106	27

Der **Rhein-Sieg-Kreis** hat insgesamt rund 1,76 Mio. Euro für 162 Hilfefälle in SPFH aufgewendet. Die Hilfefälle der SPFH stellen rund 19 Prozent aller Hilfefälle HZE dar. Im Zeitreihenverlauf sind die Fallzahlen der SPFH von 2017 bis 2020 leicht steigend. Die Aufwendungen steigen von 1,40 Mio. Euro auf 1,76 Mio. Euro. Dies wirkt sich auf die Aufwendungen je Hilfefall aus. 2017 kostete ein Hilfefall noch 11.756 Euro, 2020 sind es 12.378 Euro. Die Falldichte für Hilfefälle der SPFH ist überdurchschnittlich. Die hohe Falldichte wird unter anderem durch die Laufzeiten der Hilfefälle beeinflusst. Der Rhein-Sieg-Kreis konnte die Laufzeiten der SPFH nicht nach der Definition der gpaNRW auswerten.

4.7.2.3 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist nach dem SGB VIII eine teilstationäre Hilfe mit dem Ziel des sozialen Lernens in der Gruppe. Sie findet tagsüber in einer sozialpädagogisch betreuten Gruppe statt. Nachmittags bzw. abends kehren die Kinder in die Familie zurück. Die gpaNRW ordnet die Hilfen in einer Tagesgruppe im Rahmen der Prüfung den ambulanten Hilfen zu.

- ➔ Die hohe Falldichte im Bereich der Tagesgruppe ist ein, vom Kreisjugendamt, gezielt eingesetztes Mittel, um die Aufwendungen und der Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren nachhaltig zu entlasten. Hierdurch werden kostenintensivere, stationäre Maßnahmen vermieden.

Umfang der Hilfen nach § 32 SGB VIII 2020

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen § 32 SGB VIII je Hilfefall in Euro	37.615	23.846	28.619	34.630	39.171	60.852	25
Hilfefälle § 32 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 32 SGB VIII)	1,68	0,00	0,16	0,39	0,81	2,24	27

Der **Rhein-Sieg-Kreis** hat insgesamt rund 1,92 Mio. Euro für 51 Hilfefälle in Erziehung in einer Tagesgruppe aufgewendet. Die Aufwendungen je Hilfefall sind überdurchschnittlich. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass der Kreis die Tagesgruppe intensiver einsetzt als andere Kreise. Die Falldichte ist sehr hoch. Die hohe Falldichte, kombiniert mit hohen Aufwendungen je Hilfefall ergibt hohe Aufwendungen im Einwohnerbezug.

Ambulante Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2020



6,09 Prozent der Hilfefälle im Rhein-Sieg-Kreis entfallen auf die Tagesgruppe. Lediglich ein Kreis hat einen höheren Anteil. Der hohe Anteil der Hilfefälle in Tagesgruppe wird durch das Kreisjugendamt aktiv gesteuert. Aufgrund der sehr schlechten soziostrukturellen Rahmenbedingungen im Jugendhilfezentrum Eitorf, Windeck wurde mit einem ansässigen Träger ein individuelles Konzept entworfen. Der Träger hält drei Tagesgruppen bereit. Die Tagesgruppe als teilstationäre Maßnahme wird durch das Kreisjugendamt bewusst als familienerhaltende Maßnahme eingesetzt, bevor familienersetzende Maßnahmen durchgeführt werden. Für das Kreisjugendamt hat sich das Konzept bewährt. Trotz überdurchschnittlicher Aufwendungen je Hilfefall entlasten die Hilfefälle der Tagesgruppe die Aufwendungen und der Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren, da teurere stationäre Maßnahmen vermieden werden.

4.7.2.4 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung von Kindern /Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche. Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine unterdurchschnittliche Falldichte im Bereich der Vollzeitpflege. Der Pflegekinderdienst arbeitet nach einem eigenen Qualitätshandbuch. Dies ist positiv zu bewerten.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2020

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	20.750	11.351	14.695	17.582	20.173	23.980	27
Hilfefälle § 33 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 33 SGB VIII)	5,71	4,28	5,15	5,72	7,84	11,60	27

Der **Rhein-Sieg-Kreis** hat im Jahr 2020 insgesamt rund 3,59 Mio. Euro für 173 Hilfefälle in Vollzeitpflege aufgewendet. Davon hatte der Kreis in 46 Hilfefällen einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber anderen Jugendämtern nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. Die Aufwendungen sind seit 2017 kontinuierlich gestiegen. Die Fallzahlen hingegen gesunken. Im Jahr 2020 werden lediglich 13,79 Prozent der Aufwendungen HzE für Vollzeitpflege erbracht. Damit zählt der Rhein-Sieg-Kreis zum Viertel der Kreise mit dem geringsten Anteil. Der geringe Anteil der Transferaufwendungen spiegelt sich augenscheinlich auch im Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE wider (Kapitel 4.7.1.3). Tiefergehend betrachtet zeigt, dass der Rhein-Sieg-Kreis weniger Hilfefälle in Vollzeitpflege hat, als 50 Prozent der Vergleichskreise. Der niedrige Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE relativiert sich in Teilen über die nahezu durchschnittliche Falldichte. Daraus lässt sich ableiten, dass durch die überdurchschnittliche stationäre Falldichte der Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen negativ beeinflusst wird.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat einen Spezialdienst für die Hilfefälle der Vollzeitpflege. Im Jahr 2020 betrug die Personalausstattung des Pflegekinderdienstes 8,93 Vollzeit-Stellen. Die Prozesse im Pflegekinderdienst sind ebenfalls im Qualitätshandbuch für den Pflegekinderdienst beschrieben. Die Prozesse werden ebenfalls in zehn Kernprozesse mit dazugehörigen Teilprozessen untergliedert. Beispiele hierfür sind

- Gewinnung von Pflegepersonen (inkl. der Pflegeerlaubnis),
- Vermittlung in und Begleitung der Vollzeitpflege,
- Begleiteter Umgang und
- Familiäre Bereitschaftsbetreuung.

Die Hilfeplanung der Hilfefälle in Vollzeitpflege wird durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes durchgeführt. Ab dem Moment, in der ein Pflegekind in die Pflegefamilie aufgenommen wird, erfolgt die entsprechende Fallübergabe an die Fachkraft.

Für den Rhein-Sieg-Kreis wird es zunehmend schwieriger, geeignete Pflegefamilien zu finden. Sofern sich potenzielle Pflegeeltern beim Kreis melden, durchlaufen diese ein Bewerbungsverfahren. Dies ist im Kernprozess 1 „Gewinnung von Pflegepersonen“ umfangreich geregelt.

4.7.2.5 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

➔ Feststellung

Kein Kreis im interkommunalen Vergleich hat höhere Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung und höhere Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren als der Rhein-Sieg-Kreis. Die Hilfefälle der Heimerziehung sind ein besonders belastendes Merkmal für die Aufwendungen HzE je Einwohner und den Fehlbetrag HzE je Einwohner.

Der **Rhein-Sieg-Kreis** leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	87.757	55.460	64.454	67.079	73.543	87.757	27
Hilfefälle § 34 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 34 SGB VIII)	4,75	1,07	3,08	3,86	4,55	5,79	27

Dem Rhein-Sieg-Kreis sind im Jahr 2020 Aufwendungen von 12,64 Mio. Euro entstanden. Diesen Aufwendungen standen 144 Hilfefälle gegenüber. Monetär betrachtet ist die Heimerziehung im Rhein-Sieg-Kreis die Hilfeart, welche den größten Einfluss auf den Fehlbetrag HzE je Einwohner nimmt. 48,54 Prozent der gesamten Aufwendungen HzE entfallen auf die Heimerziehung. Der Rhein-Sieg-Kreis gehört zum Viertel der Kreise mit dem höchsten Anteil.

Die Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung sind die höchsten im Vergleich der Kreise. Laut Aussage des Kreisjugendamtes sind kaum noch Regelplätze vorhanden beziehungsweise belegbar. Die Träger stellen immer höhere, speziellere Anforderung, so dass dies die Aufwendungen je Hilfefall negativ beeinflusst. Unterbringungsmöglichkeiten unter einem Tagessatz von 250 Euro sind kaum noch vorhanden. Es zeigt sich allerdings auch, dass die Störungsbilder der unterzubringenden Kinder schwerwiegender geworden sind. Diese reichen von Drogenkonsum, Suizidalität über sexuell übergriffiges Verhalten, aggressive Ausbrüche hin zu stark psychischen Auffälligkeiten. Die Platzsuche erfordert oftmals eine bundesweite Suche. Teilweise müssen zusätzliche Kosten durch das Kreisjugendamt getragen werden, zum Beispiel im Sinne einer 1:1 Betreuung. Aufgrund der aktuell zunehmenden Nebenkosten für Energie geht das Kreisjugendamt von weiter steigenden Aufwendungen aus.

Negativ wirkt sich die sehr hohe Falldichte für Heimerziehung im interkommunalen Vergleich aus. Der Rhein-Sieg-Kreis zählt zum Viertel der Kreise mit der höchsten Falldichte.

Stationäre Aufwendungen je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro 2020



Die sehr hohe Falldichte im Vergleich multipliziert mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall ergibt die höchsten Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich. Ein einflussnehmender Faktor sind vermutlich die Laufzeiten der Hilfefälle. Diese konnte ebenfalls nicht ausgewertet werden. Die Empfehlung die Rückführung in den Qualitätsstandards stärker zu berücksichtigen wurde bereits im Kapitel 4.5.1.1 dargestellt.

➔ Empfehlung

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die Hilfefälle der Heimerziehung engmaschig kontrollieren. Es sollten Mechanismen geschaffen werden, wie die Aufwendungen je Hilfefall und die Falldichte reduziert werden. Solche Mechanismen können beispielsweise die Genehmigung der Hilfefälle auf höhergeordneter Ebene sein oder die Einführungen einer Fallrevision für Hilfefälle der Heimerziehung.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Rahmenbedingungen im ASD so geschaffen, dass stationäre Hilfefälle nur gewährt werden, wenn keine anderen Optionen mehr möglich sind. Laut Aussage des Kreises kann die Anzahl ortsnaher Unterbringungen nicht benannt werden. Das Kreisjugendamt hat vermehrt das Problem, dass die ortsnahe Unterbringung nicht mehr ein einflussnehmendes Kriterium ist. Vielmehr besteht die Schwierigkeit, überhaupt geeignete stationäre Angebote zu finden.

Einen wesentlichen Aspekt zur Beurteilung der Unterbringung sieht die gpaNRW in der Durchführung der Hilfeplangespräche vor Ort. Den Fachkräften wird hierdurch die Möglichkeit geboten, den Klienten in seinem vertrauten Umfeld zu erleben. Auch hilft es den Fachkräften, die Qualität des Trägers besser einzuordnen. Der Rhein-Sieg-Kreis führt die Hilfeplangespräche immer in der Einrichtung durch.

4.7.2.6 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und

Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

- ➔ Das Kreisjugendamt hat gute Strukturen im Bereich der Eingliederungshilfen geschaffen. Gerade die niedrigen Falldichten sind positiv hervorzuheben.

Der **Rhein-Sieg-Kreis** leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35 a SGB VIII je Hilfefall in Euro	26.013	6.240	13.963	16.655	18.709	28.180	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	19.752	5.818	10.009	11.273	13.799	22.252	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung je Hilfefall in Euro	26.508	9.526	13.174	15.433	20.450	31.556	24
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	83.923	20.039	61.001	72.051	84.216	108.359	27
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	58,11	22,22	36,16	52,81	62,13	90,39	26
Verhältnis abgelehnte ambulante Anträge zu den laufenden ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	27,03	0,64	2,79	13,96	25,36	64,47	14
Hilfefälle § 35a SGB VII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 35a SGB VII)	2,70	0,85	3,44	4,96	7,55	11,29	27
Hilfefälle § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 35a SGB VIII Integrationshelfer/ Schulbegleitung)	1,42	0,30	1,54	2,11	3,00	6,72	26

Der Rhein-Sieg-Kreis hat für Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 2,13 Mio. Euro aufgewendet. Der Großteil dieser Aufwendungen entstand für ambulante Hilfefälle für Integrationshelfer. Aufwendungen von 1,14 Mio. Euro stehen 43 Hilfefällen gegenüber. Damit gehört der Rhein-Sieg-Kreis zum Viertel der Kreise mit den höchsten ambulanten Aufwendungen je Hilfefall und Aufwendungen je Hilfefall für Integrationshelfer. Negativen Einfluss im Bereich der Eingliederungshilfen nehmen die stationären Hilfefälle. 90,24 Prozent der Hilfefälle der Eingliederungshilfe sind ambulante Hilfefälle. Interkommunal ordnet sich der Kreis leicht oberhalb des 1.

Viertelwertes ein. Das bedeutet, dass der Rhein-Sieg-Kreis anteilig mehr stationäre Hilfefälle hat, als die meisten Vergleichskreise. Dies beeinflusst die Aufwendungen je Hilfefall.

Positiv zu erwähnen ist die insgesamt niedrige Falldichte im Bereich der Eingliederungshilfe sowie die niedrige Falldichte im Bereich der Integrationshelfer. Bei beiden Kennzahlen positioniert sich der Kreis unterhalb des 1. Viertelwertes.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat einen eigenen Spezialdienst zur Bearbeitung der Hilfen nach § 35a SGB VIII. Im Jahr 2020 waren 3,40 Vollzeit-Stellen im Spezialdienst vorhanden. Eine Vollzeit-Stelle Eingliederungshilfe bearbeitet 33 Hilfeplanfälle. Hier zählt der Kreis zum Viertel der Kreise mit der geringsten Fallbelastung. Eine adäquate Personalausstattung ist wichtig, damit gesetzliche Fristen und Vertretungsregelungen eingehalten werden. Gerade die Wahrung gesetzlicher Fristen nach § 14 SGB IX ist zentrale Aufgabe des Spezialdienstes. Sofern Leistungen beim Kreis beantragt werden, muss binnen zwei Wochen die Leistungspflicht geprüft sein. Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, wird der Kreis automatisch „leistender Rehabilitationsträger“ und muss die Kosten des Hilfefalles übernehmen (§ 14 Abs. 2 SGB IX).

Bei der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung orientiert sich der Kreis an der Handlungsempfehlung des Landschaftsverbands Rheinland und den eigenen Qualitätsstandards aus dem Handbuch. Das Qualitätshandbuch beschreibt die Prozesse der Eingliederungshilfen im Kernprozess 7a. Im Qualitätshandbuch werden die durchzuführenden Aktivitäten seitens der Fachkraft ausgiebig beschrieben. Neben dem Antrag auf Eingliederungshilfen für Teilleistungsstörungen bedarf es insbesondere einer medizinisch/fachlichen Stellungnahme zu einer drohenden seelischen Gesundheitsstörung nach ICD 10 der WHO. Die Fachkräfte im Spezialdienst sind für die sozialpädagogische Klärung der Teilhabebeeinträchtigung aufgrund des Abweichens von der seelischen Gesundheit zuständig. Jeder Fall wird im Fallforum zwischen den Fachkräften besprochen.

Einen wesentlichen Verfahrensschritt zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung sieht die gpaNRW in der Hospitation im Schulunterricht, sofern die Teilleistungsstörung den schulischen Kontext berührt. Auch diesem Aspekt wird im Rhein-Sieg-Kreis Rechnung getragen. Der Teilprozess 2 Hospitation regelt hierzu das Vorgehen. Laut Aussage des Kreisjugendamtes werden Hospitationen immer durchgeführt. Dies ist eine verpflichtende Aktivität in der Klärungsphase, ob ein Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII vorliegt. Bevor es zur Hospitation in der Schule kommt, wird durch das Kreisjugendamt ein Schulbericht eingefordert.

4.7.2.7 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

➔ Feststellung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine hohe Falldichte im Bereich der jungen Volljährigen. Ein eigener Standard zur Verselbstständigung besteht nicht.

Der **Rhein-Sieg-Kreis** leistet Hilfen nach § 41 SGB VIII in folgendem Umfang:

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	21.986	15.338	22.376	27.665	31.148	60.018	26
Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen HzE in Prozent	15,99	4,09	8,56	10,29	12,15	15,99	26
Ambulante Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.145	2.888	6.362	7.266	9.714	13.330	26
Stationäre Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	38.551	25.121	36.961	40.688	47.952	73.091	26
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege je Hilfefall in Euro	13.777	10.203	12.824	15.564	19.956	36.133	26
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Heimerziehung je Hilfefall in Euro	52.848	29.503	45.322	51.634	55.720	76.588	26

Dem Rhein-Sieg-Kreis sind 2020 Aufwendungen von 2,95 Mio. Euro für 134 Hilfefälle entstanden. Die durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall sind unterdurchschnittlich. Dies begründet sich darin, dass der Anteil der ambulanten Hilfefälle mit 54,48 Prozent interkommunal ein hoher Wert ist. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mehr ambulante Hilfefälle, als mindestens 75 Prozent der Vergleichskreise. Dies begünstigt die durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall.

Die Hilfefälle für junge Volljährige sind im Rhein-Sieg-Kreis von hoher Bedeutung. Dies lässt sich am Anteil der Hilfefälle junge Volljährige an den Hilfefällen HzE gesamt erkennen. 15,99 Prozent aller Hilfefälle betreffen die jungen Volljährigen. Kein Kreis hat einen höheren Anteil, als der Rhein-Sieg-Kreis. Der höchste Anteil an Hilfefällen für junge Volljährige spiegelt sich ebenfalls in der Falldichte wider.

Hilfefälle junge Volljährige nach § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfefälle § 41 SGB VII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 41 SGB VIII)	28,40	5,12	14,50	17,28	22,92	33,50	27

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Hilfefälle § 41 SGB VII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 41 SGB VIII ambulant)	15,47	1,05	6,30	7,11	9,72	18,25	27
Hilfefälle § 41 SGB VII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 41 SGB VIII stationäre)	12,93	2,65	8,09	11,01	13,45	21,95	27

Die Falldichte § 41 SGB VIII ist sehr hoch. Lediglich drei Kreise im interkommunalen Vergleich haben eine höhere Falldichte als der Rhein-Sieg-Kreis. Die hohe Falldichte wird vor allen Dingen durch die sehr hohe Falldichte im ambulanten Bereich beeinflusst. Lediglich ein Kreis hat eine höhere Falldichte. Die hohen Falldichten nehmen Einfluss auf die Aufwendungen im Einwohnerbezug.

Ambulante Aufwendungen je EW von 18 bis unter 21 Jahren in Euro 2020



Die überdurchschnittlichen ambulanten Aufwendungen je Hilfefall und die sehr hohe ambulante Falldichte führen zu den höchsten ambulanten Aufwendungen je Einwohner von 18 bis unter 21 Jahren.

Die stationären Aufwendungen je Hilfefall betragen 38.551 Euro. Dies ist ein unterdurchschnittliches Ergebnis. Maßgeblich wird dieses Ergebnis durch den sehr hohen Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege beeinflusst. 42,62 Prozent aller stationären Hilfefälle für junge Volljährige sind in Vollzeitpflege. Der Kreis gehört zum Viertel der Kreise mit dem höchsten Wert. Die Vollzeitpflege nimmt somit spürbar positiven Einfluss auf die stationären Aufwendungen und die Aufwendungen je Hilfefall junge Volljährige.

Das Kreisjugendamt hat die Voraussetzungen an die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige klar definiert. Die Hilfen für junge Volljährige werden im Qualitätshandbuchs im Kernprozess 7 beschrieben. Möchte ein junger Volljähriger Leistungen in Anspruch nehmen, muss hierfür eigenständig ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung ausgefüllt werden. Leistungen für junge Volljährige werden intensiv geprüft und begleitet. Die Mitwirkungsbereitschaft ist dabei zwingende Voraussetzung, um Hilfen zu integrieren. Die Hilfen werden maximal bis zum 21. Lebensjahr bewilligt. Hilfeplangespräche sind spätestens alle sechs Monate durchzuführen, bei Bedarf in kürzeren Abständen. Die Verselbstständigung wird in jedem Hilfefall individuell geplant und ist

fester Bestandteil der Hilfeplangespräche. Ein eigenes Konzept zur Verselbstständigung besteht nicht. Im Kontext stationärer Hilfen wird bei der Wahl des Leistungserbringers darauf geachtet, dass die jungen Volljährigen bei der Verselbstständigung unterstützt werden.

➔ Empfehlung

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte einen eigenen Standard zur Verselbstständigung entwickeln. Ein eigener Standard zur Verselbstständigung kann helfen, die aktuell hohe Falldichte nachhaltig, positiv zu beeinflussen.

4.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen HzE je Hilfefall für UMA in Euro	40.544	20.193	31.677	37.025	43.992	76.477	27
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	5,01	1,82	3,10	4,41	5,53	8,94	26
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung für UMA je 1.000 EW von 0 bis unter 18 Jahre (Falldichte HzE für UMA)	1,39	0,45	0,97	1,24	1,48	2,39	27

Im Jahr 2020 sind dem **Rhein-Sieg-Kreis** Aufwendungen von 1,7 Mio. Euro für 42 Hilfefälle entstanden. Die Aufwendungen je Hilfefall unbegleitete minderjährige Ausländer sind überdurchschnittlich. Dies begründet sich in hohen stationären Aufwendungen je Hilfefall UMA. Der durchschnittliche stationäre Hilfefall kostet den Kreis 64.316 Euro. Von 42 Hilfefällen entfallen 24 Hilfefälle (rund 57 Prozent) auf stationäre Hilfefälle. Von diesen stationären Hilfefällen entfallen dann wiederum 15 Hilfefälle auf die Hilfen für junge Volljährige.

Der Anteil der Hilfefälle für unbegleitete minderjährige Ausländer und die Falldichte für UMA sind überdurchschnittlich. Die Falldichte wird durch den hohen Anteil an Hilfefällen für junge Volljährige negativ beeinflusst.

4.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Strukturen					
F1	Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt bislang über keine sozialräumlichen Präventionskonzepte. Eine Vielzahl präventiver Bausteine werden allerdings in den Jugendhilfezentren bedarfsgerecht angeboten.	145	E1	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die bestehenden Bausteine präventiver Angebote zu sozialräumlichen Präventionsketten zusammenfassen. Hierdurch kann die Vielzahl präventiver Angebote transparent dargestellt werden. Dies erleichtert Familien/Kindern die Suche nach passenden Angeboten.	145
Organisation und Steuerung					
F2	Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Allgemeine Ziele bestehen auch nicht. Erste Gedanken zur Entwicklung einer Zielmatrix haben bereits stattgefunden.	148	E2	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfen zur Erziehung entwickeln. Die inhaltliche Ausgestaltung der Zielmatrix sollte weiter vorangetrieben werden. Ziel sollte es sein, die definierten Ziele mittels Kennzahlen messbar zu machen. Diese Ziele sollten im Einklang mit der Gesamtstrategie stehen.	148
F3	Der bestehende Controllingbericht des Kreisjugendamtes ist ein guter Ansatz im Sinne einer Budgetanalyse. Die Entwicklung von Fallzahlen und Kennzahlen im Bereich der Hilfe zur Erziehung beschreibt er jedoch nicht.	149	E3	Der Controllingbericht des Kreisjugendamtes sollte neben der Budgetanalyse die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung verdeutlichen. Hierzu sollte der bestehende HzE-Fallzahlenbericht mit der Budgetanalyse zusammengeführt werden. Es sollten Kennzahlen zu Steuerungszwecken gebildet werden. Auch sollte der Controllingbericht einen Ausblick auf zukünftige Tätigkeitsschwerpunkte geben und die Besonderheiten des aktuellen Haushaltsjahres darstellen. Bestenfalls werden die über die Gesamtstrategie zu treffenden Ziele dargestellt und analysiert. Auch können Informationen aus dem Fachcontrolling im Controllingbericht dargestellt werden.	149

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes und strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten, sozialräumlichen Aspekten oder trägerspezifisch zu messen, besteht nicht. Qualitative Aspekte, wie Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden, werden ebenfalls nicht strukturiert ausgewertet.	150	E4	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Die bereits gestartete Planung zur strukturierten Analyse sollte entsprechend weiter konkretisiert werden. Ebenfalls sollten Informationen über Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden ermittelt werden.	150
Verfahrensstandards					
F5	Der Rhein-Sieg-Kreis hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Qualitätshandbuch beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	152	E5.1	Die gelebten Standards zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme sollten im Qualitätshandbuch verbindlich geregelt sein.	154
			E5.2	Das Kreisjugendamt sollte die Rückkehroption in ihren Standards stärker berücksichtigen. Hierzu sollte das Kreisjugendamt definieren, wie Rückführungsarbeit im Detail durchzuführen ist. Die Ergebnisse kann das Kreisjugendamt in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen.	154
F6	Im Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	154	E6.1	Das Kreisjugendamt sollte das Anbieterverzeichnis um die stationären Träger erweitern. Dies kann für zukünftige Hilfefälle die Suche nach einem passenden Anbieter erleichtern.	156
			E6.2	Das Kreisjugendamt sollte ein System entwickeln, wie die Erfahrungen mit den Trägern standardisiert ausgewertet werden können. Nach Möglichkeit sollten die Erfahrungswerte im Anbieterverzeichnis des Fachverfahrens hinterlegt sein.	156
			E6.3	Das Kreisjugendamt sollte ein Maß an maximal zu bewilligenden Fachleistungsstunden definieren und im Qualitätshandbuch verbindlich festhalten. Hierzu sollten Regelungen bestehen, wer welche Hilfen in welchem Umfang bewilligen kann. Auch die in der Praxis gelebten Laufzeitbegrenzungen sollten im Qualitätshandbuch verankert sein.	157
F7	Prozessintegrierte Kontrollen sind im Verfahrensablauf der Hilfeplanung standardisiert geregelt. Prozessunabhängige Kontrollen finden hingegen nicht statt.	158	E7	Das Kreisjugendamt sollte einen Standard prozessunabhängiger Kontrollen definieren. Zum Beispiel könnte man festlegen, dass die Sachgebietsleitung oder die Abteilungsleitung von jeder Fachkraft zwei Hilfepläne je Jahr auf Einhaltung der Standards kontrolliert.	158

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F8	Technische Plausibilitätsprüfungen finden im Fachverfahren des Kreisjugendamtes bislang nicht statt. Darüber hinaus verfügt das Fachverfahren über keine automatische Wiedervorlagefunktion ausstehender Hilfeplangespräche.	158	E8	Das Fachverfahren sollte zukünftig technische Plausibilitätsprüfungen enthalten. Hierdurch kann die Qualität der Dateneingaben verbessert werden. Auch sollte geprüft werden, ob eine automatische Wiedervorlagefunktion integrierbar ist.	159
Leistungsgewährung					
F9	Der Rhein-Sieg-Kreis hat sehr hohe Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Die Aufwendungen im Einwohnerbezug werden durch die sehr hohen Aufwendungen je Hilfefall beeinflusst. Kombiniert mit einer nahezu durchschnittlichen Falldichte führt dies im Ergebnis zu den zweithöchsten Aufwendungen im Einwohnerbezug.	164	E9	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die Entwicklung der Aufwendungen weiterhin analysieren. Bei weiterhin negativen Tendenzen sollten Maßnahmen abgeleitet werden, um die Aufwendungen zu reduzieren. Solche Maßnahmen können zum Beispiel Verfahrensstandards zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erzieherischer Hilfen sein.	166
F10	Kein Kreis im interkommunalen Vergleich hat höhere Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung und höhere Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren als der Rhein-Sieg-Kreis. Die Hilfefälle der Heimerziehung sind ein besonders belastendes Merkmal für die Aufwendungen HzE je Einwohner und den Fehlbetrag HzE je Einwohner.	176	E10	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die Hilfefälle der Heimerziehung engmaschig kontrollieren. Es sollten Mechanismen geschaffen werden, wie die Aufwendungen je Hilfefall und die Falldichte reduziert werden. Solche Mechanismen können beispielsweise die Genehmigung der Hilfefälle auf höhergeordneter Ebene sein oder die Einführungen einer Fallrevision für Hilfefälle der Heimerziehung.	177
F11	Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine hohe Falldichte im Bereich der jungen Volljährigen. Ein eigener Standard zur Verselbstständigung besteht nicht.	179	E11	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte einen eigenen Standard zur Verselbstständigung entwickeln. Ein eigener Standard zur Verselbstständigung kann helfen, die aktuell hohe Falldichte nachhaltig, positiv zu beeinflussen.	182

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zum 31.12. nach IT.NRW

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Einwohner gesamt	144.478	144.470	144.595	144.787
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	25.784	25.568	25.604	25.601
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	30.613	30.381	30.304	30.320
Einwohner von 18 bis unter 21 Jahre	4.829	4.813	4.700	4.719

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE in Euro	23.390.719	23.132.901	25.877.070	25.707.834
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	782	772	865	859
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	27.029	27.729	31.042	31.068
Ambulante Aufwendungen HzE in Euro	5.086.154	5.156.579	6.481.345	6.365.935
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	13.003	12.992	15.786	14.874
Stationäre Aufwendungen HzE in Euro	18.304.565	17.976.322	19.395.725	19.341.899
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	40.497	42.397	46.963	49.850
Falldichte HzE				
Hilfefälle je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)	28,94	27,85	27,85	27,64
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	48,98	49,88	51,07	53,70
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	50,22	51,89	53,51	51,29

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII				
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	161.366	88.486	176.657	167.632
Hilfefälle	25	13	11	18

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII				
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	1.400.558	1.426.958	1.760.484	1.755.414
Hilfefälle	147	139	150	162
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII				
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro	1.640.547	1.531.398	1.947.816	1.918.371
Hilfefälle	49	46	50	51
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	3.277.231	3.353.373	3.574.646	3.589.776
Hilfefälle	182	173	182	173
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	12.888.117	11.427.076	12.034.247	12.636.964
Hilfefälle	173	151	138	144
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII				
Aufwendungen INSPE gesamt in Euro	35.314	63.620	142.378	125.927
Hilfefälle	8	7	5	6
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	1.177.240	1.595.566	1.902.568	2.133.050
Hilfefälle	52	63	74	82
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	2.392.262	3.195.334	3.859.578	2.946.184
Hilfefälle	176	177	165	134
Hilfefälle § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Fall-dichte § 41 SGB VIII)	36,45	36,78	35,11	28,40

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer				
Aufwendungen für UMA in Euro	2.058.674	2.589.476	3.592.518	1.702.868
Hilfefälle	111	95	78	42